

# Umweltbericht zur 27. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) (Stand 07. Oktober 2020)

## A Allgemeiner Teil

### 1. Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der 27. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) sowie Beziehungen zu anderen relevanten Programmen und Plänen

Die 27. Änderung ist eine Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8). Sie dient der inhaltlichen Aktualisierung des Regionalplans in den drei Teilkapiteln 5.2 „Bodenschätze“, 6.2.2 „Windenergie“ und 7.2 „Wasserwirtschaft“.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes „ein Umweltbericht zu erstellen“. Bei der späteren Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 18 Satz 2 Nr. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), §§ 33 ff. und
- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), Art. 15 bis 18.

#### a) Änderung im Kapitel 5.2 „Bodenschätze“

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG sind für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Daraus abgeleitet formuliert das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) im Kapitel 5.2 „Bodenschätze“ die für die Regionalplanfortschreibung relevanten Zielvorgaben. Die Ziele im Kapitel 5.2.1 erteilen dabei der Regionalplanung den Auftrag, zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs (bzw. bei spezifischen Rohstoffen bedarfsunabhängig) auszuweisen. Weitere wesentliche Anforderungen, die das LEP in diesem Zusammenhang an eine Ausweisung stellt, sind (vgl. LEP 5.2.2):

- sparsame Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild,
- ein flächensparender Abbau,
- eine Flächenkonzentration durch zusammenhängende Abbaugebiete,
- ein Abbau möglichst mächtiger Lagerstätten,
- eine möglichst vollständige Nutzung von Lagerstätten,
- eine Beseitigung unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Landschaftsbild und Lebensräumen für Pflanzen und Tiere durch eine koordinierte Festlegung von Nachfolgenutzungen für Vorranggebiete.

Diese Aspekte sind - soweit möglich und sinnvoll - bei der Festlegung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplanes zum Tragen gekommen. Gemäß der in den Regionalplänen festzulegenden Aussagen zu Folgefunktionen für Vorranggebiete (LEP 5.2.2 (Z)) werden im Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) unter 5.2.8 verschiedene mögliche Hauptfolgefunktionen tabellarisch angegeben. Deren Festlegung orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung,

- Bereicherung des Landschaftsbildes sowie
- Schaffung neuer Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

Der derzeit verbindliche Stand des Kapitels 5.2 „Bodenschätze“ im RP8 weist insgesamt 41 Vorranggebiete für den Abbau von Gips bzw. Anhydrit, ein Vorranggebiet für den Abbau von Lehm, vier Vorranggebiete für den Abbau von Ton, 14 Vorranggebiete für den Abbau von Sand, zwei Vorranggebiete für den Abbau von Quarzsand, sieben Vorranggebiete für den Abbau von Kalkstein, 17 Vorranggebiete für den Abbau von Juramarmor und schließlich drei Vorranggebiete für den Abbau von Plattenkalk aus. Diese zusammen 89 Vorranggebiete umfassen eine Gesamtfläche von rd. 3.960 ha. Dies entspricht einem regionalen Flächenanteil an der Region Westmittelfranken von rd. 0,9 %.<sup>1</sup> Diese Gebiete sind entsprechend Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG i.V.m. dem Landesentwicklungsprogramm Bayern Ziel 5.2.1 für die Gewinnung und die Sicherung von Bodenschätzen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion der Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen nicht vereinbar sind.

Weiter sind in der Region Westmittelfranken 41 Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Gips bzw. Anhydrit, zehn Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Ton, zwölf Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Sand, vier Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Quarzsand, sieben Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Kalkstein, 13 Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Juramarmor sowie ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Plattenkalk ausgewiesen. Es sind keine Vorbehaltsgebiete für Lehm ausgewiesen. Diese 88 Vorbehaltsgebiete umfassen eine Gesamtfläche von rd. 5.270 ha, was einem regionalen Flächenanteil an der Region 8 von rd. 1,3 % entspricht.<sup>2</sup> In diesen Gebieten ist der Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Im Einzelfall bedarf es deshalb bei Maßnahmen zum Abbau der Bodenschätze einer raumordnerischen Überprüfung, evtl. auch der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens. Die landesplanerische Beurteilung wird die Bedeutung der Gewinnung von Bodenschätzen gegen andere Nutzungsansprüche und gegen Ordnungsgesichtspunkte von Nutzungen im Freiraum abzuwägen haben.

Im Vergleich zum derzeit verbindlichen Regionalplan reduziert sich die Gesamtfläche der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Bereich des Rohstoffs Gips (siehe auch Tabelle 1). Neueste Bohrungsergebnisse erlauben hier eine präzisere Erfassung der vorhandenen Rohstoffvorkommen. Dies ermöglicht hinsichtlich des Flächenumfangs eine gezieltere Ausweisung dreier Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete im Bereich des Rohstoffs Gips. Für die darüberhinausgehenden Bereiche der Rohstoffsicherung bleibt das regionale Planungskonzept unverändert, da hier die vorsorgende Sicherung weiterhin gewährleistet ist und sich keine veränderte abwägungserhebliche Sachlage bei den bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, beispielsweise in Form von neuen Rohstofferkennnissen, zeigt. Einen zahlenmäßigen Überblick über den vorliegenden Fortschreibungsentwurf sowie einen Vergleich mit dem derzeit verbindlichen Regionalplan bietet die nachstehende Tabelle 1. Durch diese Ausweisungen soll der regionale sowie überregionale Bedarf auch für die kommenden Jahre gedeckt werden. Der Abbau ist zur Ordnung der Rohstoffgewinnung überwiegend auf diese Gebiete zu konzentrieren. Bei geplanten Abbauen außerhalb dieser ausgewiesenen Gebiete muss der Bedarf nachgewiesen werden.

---

<sup>1</sup> Bei einer Größe der Region 8 von rd. 431.022 ha.

Quelle: [http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg\\_abt/abt3/zahlen/01\\_01\\_2015.pdf](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt3/zahlen/01_01_2015.pdf) [Zugriff: 03.02.2020].

<sup>2</sup> ebenda.

**Tabelle 1: Flächenveränderung der regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen**

Rohstoff	Vorranggebiete				Vorbehaltsgebiete			
	derzeit verbindlicher RP 8		Entwurf 27. Änd. Beteiligung		derzeit verbindlicher RP 8		Entwurf 27. Änd. Beteiligung	
	Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)
<b>Gips (GI)</b>	41	1.895 ha	41	1.890 ha	41	2.970 ha	41	2.945 ha
<b>Lehm (LE)</b>	1	25 ha	1	25 ha	0	0 ha	0	0 ha
<b>Ton (TO)</b>	4	75 ha	4	75 ha	10	345 ha	10	345 ha
<b>Sand (SD)</b>	14	270 ha	14	270 ha	12	385 ha	12	385 ha
<b>Quarzsand (QS)</b>	2	35 ha	2	35 ha	4	100 ha	4	100 ha
<b>Kalkstein (CA)</b>	7	305 ha	7	305 ha	7	295 ha	7	295 ha
<b>Juramarmor (MA)</b>	17	810 ha	17	810 ha	13	980 ha	13	980 ha
<b>Plattenkalk (KP)</b>	3	545 ha	3	545 ha	1	195 ha	1	195 ha
<b>Summe</b>	<b>89</b>	<b>3.960 ha</b>	<b>89</b>	<b>3.955 ha</b>	<b>88</b>	<b>5.270 ha</b>	<b>88</b>	<b>5.245 ha</b>

Quelle: Eigene Darstellung, Ansbach 2020

Um Wiederholungen hinsichtlich der Gesamtkonzeption und den zu erwartenden Umweltauswirkungen der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen innerhalb der Region Westmittelfranken zu vermeiden, wird an dieser Stelle auf die Umweltberichte zur 13., 21. und 25. Änderung des Regionalplans verwiesen. Die nachfolgenden Aussagen werden sich deshalb ausschließlich auf die in der vorliegenden Regionalplanfortschreibung enthaltenen Neufestlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen beziehen (Vorranggebiete GI 18 und GI 19 sowie Vorbehaltsgebiet GI 126), erlauben jedoch auch einen allgemeinen Einblick in die Thematik potentieller Umweltauswirkungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen.

#### b) Änderung im Kapitel 6.2.2 „Windenergie“

Das LEP enthält in Kap. 6 Energieversorgung die für die Regionalplanfortschreibung relevanten Zielvorgaben. Gemäß LEP 6.2.1 (Z) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Als erneuerbare Energien sind unter LEP 6.2 explizit Windkraft, Photovoltaik, Wasserkraft, Bioenergie und Tiefengeothermie genannt, wobei innerhalb der Region Westmittelfranken die Nutzung von Wasserkraft und Geothermie auf Grund der natürlichen Bedingungen wohl auch mittelfristig eine untergeordnete Rolle spielen dürfte.

Insbesondere sind im Zusammenhang der Nutzung erneuerbarer Energien auch das Ziel LEP 6.2.2 Abs. 1 und der Grundsatz LEP 6.2.2 Abs. 2 zu nennen, die u.a. die Möglichkeit einräumen, in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen festzulegen. Von dieser Möglichkeit wurde seitens der Region Westmittelfranken bereits im Rahmen der sechsten (entspricht Erstaufstellung des Windkraftkapitels), im Rahmen der zwölften Änderung des Regionalplans (in Kraft getreten am 1. Juni 2009), im Rahmen der 15. und 16. Änderung (in Kraft getreten am 1. September 2012), der 17. und 18. Änderung (in Kraft getreten am 1. Juni 2014), der 19. Änderung (in Kraft getreten am 1. Dezember 2014), der 20. Änderung des Regionalplans (in Kraft getreten am 1. August 2015), der 22. Änderung (in Kraft getreten am 18. Oktober 2016), der 23. Änderung (in Kraft getreten am 16. Februar 2018) sowie der 26. Änderung (in Kraft getreten am 16. Oktober 2019) Gebrauch gemacht. In der Summe werden im Rahmen des bestehenden regionalplanerischen Konzeptes für die Errichtung von Windkraftanlagen ca. 1210 ha an Vorranggebieten (31 Vorranggebiete) und ca. 750 ha an Vorbehaltsgebieten (27 Vorbehaltsgebiete) für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in der Region Westmittelfranken ausgewiesen.

In der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans soll ein bestehendes Vorbehaltsgebiet (WK 26, Stadt Ansbach) auf das Stadtgebiet Herrieden erweitert werden. Damit ergibt sich nachfolgende Flächenbilanz

**Tabelle 2: Flächenveränderung der regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen**

Vorranggebiete				Vorbehaltsgebiete			
derzeit verbindlicher RP 8		Entwurf 27. Änd. Beteiligung		derzeit verbindlicher RP 8		Entwurf 27. Änd. Beteiligung	
Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)
31	1.210 ha	31	1.210ha	27	750 ha	27	785ha

Quelle: Eigene Darstellung, Ansbach 2020

Um Wiederholungen hinsichtlich der Gesamtkonzeption und den zu erwartenden Umweltauswirkungen der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen innerhalb der Region Westmittelfranken zu vermeiden, wird an dieser Stelle auf die Umweltberichte zur 6., 12., 15./16., 17./18./19., 20., 22., 23. und 26. Änderung des Regionalplans verwiesen. Die nachfolgenden Aussagen werden sich deshalb ausschließlich auf die in der vorliegenden Regionalplanfortschreibung enthaltenen Neufestlegungen zum Vorbehaltsgebiet WK 26 beziehen, erlauben jedoch auch einen allgemeinen Einblick in die Thematik potentieller Umweltauswirkungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen.

### c) Änderung im Kapitel 7.2 „Wasserwirtschaft“

Das LEP enthält im Kapitel 7.2 „Wasserwirtschaft“ die für die Regionalplanung relevanten Zielvorgaben. Insbesondere sind im Zusammenhang mit der 27. Änderung die landesplanerischen Festlegungen im Ziel LEP 7.2.4 „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung“ von Relevanz. Darin heißt es, dass außerhalb der Wasserschutzgebiete empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung in den Regionalplänen festzulegen sind. Analog hierzu weist der Regionalplan der Region Westmittelfranken im Kapitel 7.2.2.2 „Wasserversorgung“ (in Kraft getreten am 01.01.2008, zuletzt geändert im Rahmen der am 18.10.2016 in Kraft getretenen 21. Änderung) bislang 19 Vorrang- und 12 Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung (TR) aus. Diese dienen der Sicherung bestehender Trinkwassergewinnungsanlagen und ihrer Einzugsgebiete sowie der Sicherung von potentiell erschließbaren Trinkwasservorkommen. Allerdings überlagern sich diese regionalplanerischen Gebietsfestlegungen im Geltungsbereich der Vorranggebiete TR 7 (Stadt Feuchtwagen) sowie TR 9 (Große Kreisstadt Dinkelsbühl / Gemeinde Wilburgstetten / Markt Dürrewangen) und der Vorbehaltsgebiete TR 20 (Markt Dachsbach), TR 22 (Stadt Feuchtwagen / Markt Schopfloch) sowie TR 25 (Markt Bechhofen / Gemeinde Ellingen) partiell mit mittlerweile festgesetzten Wasserschutzgebieten. Um den Maßgaben aus dem Ziel LEP 7.2.4 Rechnung zu tragen, sollen im Rahmen der 27. Änderung, in Abstimmung mit den Fachstellen, diese Überschneidungsbereiche mit den durch Fachplanungen bereits hinreichend gesicherten Gebietsfestlegungen aus dem Regionalplan genommen werden.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, die im Regionalplan im Ziel RP8 7.2.3.3 festgelegten Vorranggebiete Hochwasserschutz aus dem Regionalplan zu nehmen. Im Grundsatz LEP 7.2.5 „Hochwasser“ definiert das LEP keinen diesbezüglichen Planungsauftrag mehr für die Regionalpläne. Die Regionalpläne sind gem. Art. 21 Abs.1 Satz 1 aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Gem. Art. 14 Abs. 2 Satz 3 bestimmt das Landesentwicklungsprogramm abschließend die Belange, für die in Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden können. Aufgrund der fehlenden Grundlage im LEP können die bisherigen zeichnerischen Festlegungen zu Vorranggebieten Hochwasser im RP8 keine Bindungswirkung mehr erzielen.

Nicht zuletzt sollen die regionalplanerischen Festlegungen im Teilkapitel 7.2.2.3 „Abwasserentsorgung“ entfallen. Auch hier gilt, dass das LEP im maßgeblichen Kapitel 7.2 „Wasserwirtschaft“ keine Festlegungen mehr zum Thema Abwasserentsorgung vorsieht, nicht zuletzt, da diese eher technische Thematik, der es weitgehend an Raumbezug fehlt, weitestgehend über Fachgesetze behandelt wird. Aufgrund der fehlenden Grundlage im LEP können, wie bereits dargelegt wurde, die bisherigen textlichen Festlegungen zur Abwasserentsorgung gem. Art. 21 Abs.1 Satz 1 keine Bindungswirkung mehr erzielen.

## 2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

### 2.1 Allgemeine Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Die Region Westmittelfranken hat Anteil an drei Naturparks. Der Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) besitzt eine Gesamtfläche von 296.240 ha (Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14.09.1995), wovon ca. 87.576 ha innerhalb Mittelfrankens liegen. Bezogen auf die Region Westmittelfranken besitzt der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen Anteil am Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb). Der Flächenanteil Mittelfrankens am Naturpark Steigerwald mit seiner Gesamtfläche von 128.000 ha (Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ vom 08.03.1988) beträgt ca. 63.400 ha. Davon befindet sich der überwiegende Teil mit ca. 53.600 ha innerhalb der Planungsregion Westmittelfranken, nämlich im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim. Der Naturpark Frankenhöhe (Verordnung vom 20.12.1988) mit seiner Gesamtfläche von ca. 110.450 ha liegt zur Gänze in der Region Westmittelfranken und erstreckt sich über die Landkreise Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und Ansbach sowie die kreisfreie Stadt Ansbach.

Mittelfranken verfügt derzeit über 66 durch Rechtsverordnung festgesetzte Naturschutzgebiete mit einer Fläche von insgesamt ca. 4.542 ha; davon befinden sich 37 Naturschutzgebiete mit insgesamt ca. 1.380ha innerhalb der Region Westmittelfranken<sup>3</sup> (Stand: Dezember 2018). Hinsichtlich der Gesamtfläche der insgesamt sieben über Landschaftsschutzgebietsverordnungen gesicherten Gebiete innerhalb der Region Westmittelfranken liegen derzeit keine belastbaren Informationen vor. Darüber hinaus verfügt die Planungsregion über neun im Regionalplan benannte Schwerpunkte des europäischen Lebensraumnetzes Natura 2000 (vgl. Begründung zu RP 8 7.1.3.4). In der Region 8 sind diesbezüglich 48 FFH-Gebiete und 10 SPA-Gebiete ausgewiesen<sup>4</sup> (Stand 03.02.2020).

### 2.2 Umweltzustand der einzelnen Naturräume

Im Folgenden werden die typischen naturräumlichen Merkmale der einzelnen Landschaftsteile, wie sie sich anhand der ökologisch-funktionellen Raumgliederung nach Begründungskarte 2 des Regionalplans der Region Westmittelfranken darstellen, aufgezeigt.

#### Ochsenfurter und Gollachgau

⇒ *Landschaftstyp: ackergeprägte, offene Kulturlandschaft*

Die wellig bewegte Hochfläche schließt sich südlich an die Marktheidenfelder Platte, das Mittlere Maintal und das Steigerwaldvorland an. Der Keuper-Untergrund der Ebene, die eine Höhenlage von 300 bis 320 m ü. NN hat, ist von einer mächtigen Lössdecke überzogen. Aufgrund der intensiven Ackernutzung ist das Gebiet bis auf kleine Waldparzellen in den Randbereichen fast waldfrei. Es handelt sich um eine ausgeräumte Agrarlandschaft, die durch Dünger- und Pestizideinträge belastet ist. Den vereinzelt Streuobstflächen, Heckengebieten und Waldinseln, die teilweise unter Mittelwaldnutzung stehen, kommt deswegen in der strukturarmen Landschaft besondere Bedeutung zu. Im angrenzenden unterfränkischen Teil dieses Naturraums, im Landkreis Würzburg, haben der Feldhamster und die Wiesenweihe ihren Verbreitungsschwerpunkt in Bayern, der sich auch über den westlichen Teil des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim bis in den nördlichen Landkreis Ansbach hinein erstreckt. Naturschutzfachliche Belange betreffen v.a. den Erhalt der vorhandenen Kleinstrukturen im Gebiet, Strukturanreicherung sowie die Sicherung der Fauna.

#### Windsheimer Bucht

⇒ *Landschaftstyp: ackergeprägte, offene Kulturlandschaft*

Der breit angelegte Talgrund der oberen Aisch erreicht Höhen um 300 m ü. NN. Der Untergrund aus Unterem Gipskeuper ist teilweise mit einer Löss- bzw. Lösslehmschicht bedeckt. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung existieren nur einzelne isolierte Waldbestände, die z.T. unter Mittelwaldnutzung stehen, Grünlandflächen sind auf die Auenbereiche beschränkt. Der Ackerbau ist dominierend. In der strukturarmen Landschaft ist ein Wiesenbrüteregebiet nordöstlich von Ipsheim kartiert, weitere naturschutzfachliche Belange beziehen sich auf die Strukturanreicherung der Agrarlandschaft.

#### Steigerwald

<sup>3</sup> Quelle: [https://www.lfu.bayern.de/natur/schutzgebiete/schutzgebietslisten/doc/nsg\\_mittelfranken.pdf](https://www.lfu.bayern.de/natur/schutzgebiete/schutzgebietslisten/doc/nsg_mittelfranken.pdf) [Zugriff: 03.02.2020].

<sup>4</sup> Quelle: <https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000/browse/home> [Zugriff: 03.02.2020].

⇒ *Landschaftstyp: waldreiche Landschaft*

Der Steigerwald ist Teil der meridional verlaufenden Keuperstufenlandschaft. Vom mehrfach getreppten Stufenabfall des Steigerwaldtraufes im Westen, der Höhen von etwa 500 m ü. NN erreicht, fällt die Landschaft sanft nach Osten bis auf 350 m ü. NN ab. Die aus Mittlerem Keuper aufgebaute Oberfläche ist von einem dichten Gewässernetz in Riedel und Hügel zerschnitten worden. Während im Nordwesten eher Buchen-Eichen-Mischwälder zu finden sind, nimmt der Nadelwald mit hohen Kiefernanteilen von West nach Ost zu. Vorherrschend ist die forstliche Nutzung. Von großer Bedeutung für diesen Naturraum sind die naturnahen Buchen- und Buchen-Eichen-Wälder, die z.T. als artenreiche Mittelwälder ausgeprägt sind, die naturnahen Bachläufe mit Wiesentälern, Feuchtgebieten und Auwäldern sowie die Quellen und Teiche und die reich strukturierten Komplexlebensräume in ehemaligen Bereichen des Sandsteinabbaus. Im Bereich des Steigerwaldtraufes sind die Trockenstandorte nennenswert. Das Gebiet zeichnet sich ebenfalls durch einen hohen Anteil unzerschnittener Räume aus. Nutzungsauffassung, Aufforstung und die Erhöhung der Nadelwald-anteile stellen aus naturschutzfachlicher Sicht Probleme dar. Schwerpunkte des Naturschutzes sind der Erhalt und die Förderung der naturnahen Lebensräume.

Hohenloher und Haller Ebene

⇒ *Landschaftstyp: ackergeprägte, offene Kulturlandschaft*

Der östliche Teil unterscheidet sich morphologisch vom Rest der Hohenloher-Haller Ebene. Dieser Bereich zeichnet sich durch eine höhere Lage von 450 m bis zu 500 m ü. NN und eine stärkere Verkarstung aus. Dies beweisen zahlreiche Flussversickerungen, lange Trockentalstrecken im oberen Muschelkalk und häufige Erdfälle in Nähe der Talränder. Die Wasserscheide von Tauber und Jagst quert das Gebiet, dessen Grenze im Westen die Jagstebene und im Osten die Frankenhöhe bildet. In den Tälern liegen steinig-tonige Lehmböden, an den Muschelkalkhängen unterentwickelte Gesteinsböden vor. Als Besonderheit ist die weitflächige Überdeckung mit Feuersteinlehmen zu nennen. Mit Ausnahme kleiner Mischwälder ist das gesamte Gebiet gerodet und weist einen hohen Kultur- und Offenlandanteil auf. Die vorherrschende und landschaftsdominierende Nutzung ist der Ackerbau mit einem Getreide-Hackfrucht-System. Die Forstwirtschaft nimmt ebenso wie die Weidewirtschaft einen kleinen Stellenwert ein und beschränkt sich auf Talhänge und kleine Waldinseln. Die Besiedlungsdichte ist relativ gering und besteht vorwiegend aus verstreut liegenden Dörfern in Muldenlage. Eine touristische Nachfrage besteht kaum. Das Gebiet ist durch seinen flächenmäßig hohen Anteil an Ackerland verhältnismäßig struktur- und artenarm. Allerdings sind gebietsweise die Ackerbegleitbiotope wie Stoppelbrachen und ungedüngte Gras- und Krautsäume von Bedeutung. Regional bedeutsam ist das Vorkommen von *Cricetus cricetus* (Feldhamster). An Sonnenhängen treten zudem vereinzelt Trockenrasen- und Wacholderlebensräume auf. Da es sich um eine ackerbaugeprägte Landschaft handelt, liegt das größte Potenzial in dem Erhalt und der Förderung der nutzungsbegleitenden Strukturen.

Frankenhöhe

⇒ *Landschaftstyp: waldreiche Landschaft*

Die Frankenhöhe ist ein Teilabschnitt der süddeutschen Keuperstufe. Im Westen ist eine Steilstufe gegen die 150 bis 200 m tiefer liegende Lettenkohlenebene ausgebildet, während der östliche Teil der Landschaft, die Höhen zwischen 450 und 550 m ü. NN erreicht, nahezu unmerklich zum Südwestlichen Mittelfränkischen Becken übergeht. Das nach Südosten ausgerichtete Flussnetz hat die Oberfläche in ein System von Hauptriedeln gegliedert und die breitsohligen Täler haben sich 30 bis 50 m eingetieft. In einigen Bereichen sind Teiche angelegt. Die leicht gewellte und schwach strukturierte Hochfläche wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Einzelne Höhenzüge, vorwiegend am Stufenrand, sind bewaldet, wobei Fichte und Kiefer dominieren. So markiert ein Waldstreifen die westliche Grenze der Landschaft und den Übergang zum Oberlauf der Altmühl. In den mittleren und unteren Lagen befinden sich Schafhutungen. Intensive Landwirtschaft und forstliche Nutzung dominieren. Teile der Wälder stehen unter Mittelwaldnutzung. Für diesen Naturraum sind neben den großflächigen Schafhutungen an den süd- und westexponierten Hängen, außerdem die als Mittelwälder genutzten Eichen- und Hainbuchenbestände, Streuobstbestände und Hecken sowie die Wiesenlandschaften mit Weißstorch- und Wiesenbrütervorkommen von Bedeutung. Probleme ergeben sich durch Nutzungsauffassung. Naturschutzfachliche Belange betreffen in erster Linie die Erhöhung des Laubholzanteils in den von Nadelbäumen dominierten Forsten sowie die Nutzung bzw. Pflege und Sicherung der relevanten Lebensräume.

### Südwestliches Mittelfränkisches Becken

⇒ *Landschaftstyp: strukturreiche Kulturlandschaft*

Die durch die Hauptflüsse Zenn, Farnbach, Bibert, Schwabach, Aurach und Fränkische Rezat zerschnittene Oberfläche der Landschaft fällt von 480 m ü. NN im Westen auf ca. 300 m ü. NN bei Fürth ab. Der Untergrund wird von Sandsteinkeuper bestimmt, z.T. schneiden die Flüsse aber auch den Gipskeuper an. Der Süden und Osten des Gebietes sind durch die stark eingeschnittenen Bachschluchten in einzelne Höhenzüge gegliedert, während den Norden und Westen eher strukturarme Ebenen mit breiten Talauen, in denen die Flüsse mäandrieren, kennzeichnen. Das Landschaftsbild ist geprägt durch den mosaikartigen Wechsel zwischen Acker, Grünland und den Waldstandorten der Hanglagen. Zusammenhängende Grünlandbereiche befinden sich in der ganzen Landschaft entlang der Täler. Der Waldanteil, wobei strukturarme Kiefern- und Fichtenforste dominieren, nimmt im südlichen Teil des Gebietes zu. Vielerorts befinden sich wirtschaftlich genutzte Fischteiche, ansonsten sind Ackerwirtschaft und Obstanbau bestimmend. Vorherrschend ist die intensive landwirtschaftliche Nutzung. Die mäandrierenden Flüsse haben durchaus naturnahen Charakter, allerdings sind die meisten Bäche begradigt. Neben den Feuchtgebieten sind Trockenstandorte relevant, so z.B. die überregional bis landesweit bedeutsamen Schafhutungen im Landkreis Ansbach. Naturschutzfachliche Belange beziehen sich u.a. auf den Erhalt der charakteristischen Waldgebiete im Süden der Landschaft, eine Strukturanreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, den Erhalt und die Entwicklung sowohl der Trockenstandorte als auch der Nass- und Feuchtlebensräume sowie der Extensivierung der Teichnutzung.

### Vorland der Südlichen Frankenalb

⇒ *Landschaftstyp: gehölz- bzw. waldreiche ackergeprägte Kulturlandschaft*

Die hauptsächlich aus Jura aufgebaute Landschaft wird durch den Oberlauf der Altmühl in zwei Teile untergliedert. In den westlichen Teil, der Höhen von bis zu 500 m ü. NN erreicht, hat sich die Wörnitz mit ihren Zuflüssen bis zu 80 m tief eingeschnitten. Der östliche Teil wird durch die Zuflüsse von Schwäbischer Rezat und Thalach gegliedert. Zeugenberge und Täler bewirken eine enge Verzahnung mit der Südlichen Frankenalb. Der Waldanteil ist in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft gering. Ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet stellt der Oettinger Forst im westlichen Teil der Landschaft dar. Bedeutende Lebensräume sind die Gewässer und Feuchtbereiche sowie die Feldgehölze und Wälder, außerdem Trockenstandorte in den Grenzbereichen des Landschaftsraumes. Die Landwirtschaft stellt ein deutliches Ausbreitungshemmnis für den naturschutzfachlich relevanten Austausch zwischen der Südlichen Frankenalb und dem Südlichen Mittelfränkischen Becken dar. Südlich von Heideck und Auhausen sind Wiesenbrüterflächen kartiert. Naturschutzfachliche Belange betreffen den Erhalt und die Sicherung der relevanten Lebensräume, die Erhöhung des Vernetzungsgrades der Trockenstandorte sowie eine Strukturanreicherung in der z.T. ausgeräumten Landschaft.

### Südliche Frankenalb

⇒ *Landschaftstyp: waldreiche Landschaft*

Die leicht nach Osten abfallende Pulmtafel der Südlichen Frankenalb mit ihren weitgespannten fast ebenen Hochflächen in einer Höhe von 400 bis 600 m ü. NN wird vom Altmühltal als Hauptvorfluter in einen nördlichen und einen südlichen Bereich zerschnitten. Des Weiteren ist die Oberfläche des stark verkarsteten Malmuntergrundes durch kleinere Täler und Trockentäler, Dolinen und Höhlen geprägt. Nördlich der Altmühl ziehen sich die Wälder entlang der Bachläufe, während im Westen der Landschaft ein kleinräumiger Wechsel zwischen Wald, Acker und Grünland festzustellen ist. Größere zusammenhängende Waldbereiche befinden sich südlich der Altmühl bei Kelheim, Kipfenberg und Eichstätt (außerhalb der Region). Zumeist sind hier artenarme Fichtenmonokulturen anzutreffen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist vorherrschend. Bedeutende Lebensräume stellen die Riesrandhöhen und Talhänge der kleinräumig gegliederten Kulturlandschaft im Westen dar. Außerdem sind die Flusstäler der Landschaft in ihrer Funktion als Verbundachsen und Lebensräume zu nennen. Neben den naturnahen Fließgewässerabschnitten mit begleitenden Gehölzstrukturen sind die Nass- und Feuchtwiesen in den größeren Tälern sowie Quellhorizonte mit Tuffbildungen und Quellmooren von Bedeutung, des Weiteren naturnahe Waldgesellschaften, Trocken- und Magerstandorte und Steinbrüche. Problematisch sind der sinkende Vernetzungsgrad und die Nutzungsaufgabe vieler Flächen sowie in einigen Bereichen die Freizeit- und Erholungsnutzung. Zu den naturschutzfachlichen Belangen zählen v.a. der Erhalt und die Sicherung der Trocken- und Magerstandorte, der Erhalt und die Entwicklung der Waldstandorte sowie die Optimierung der Steinbrüche als Sekundärbiotope.

### 3 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans

#### a) Änderungen im Kapitel 5.2 „Bodenschätze“

Zunächst sei darauf verwiesen, dass die große Mehrzahl der derzeit im verbindlichen Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen im Rahmen der 27. Änderung nicht zur Disposition steht und dass es sich bei der vorliegenden Planung überwiegend um Veränderungen hinsichtlich der Wertigkeit bzw. des Umfangs bereits im Regionalplan bestehender Gebiete handelt. Über die vorliegende Planung werden, basierend auf neuen Erkenntnissen, bestehende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete und somit das regionale Planungskonzept konkretisiert. Eine Nichtumsetzung der vorliegenden Planung würde bedeuten, dass insbesondere nicht abbauwürdige Bereiche regionalplanerisch gesichert, während punktuell abbauwürdige Bereiche nicht hinreichend regionalplanerisch gesichert wären. Beides wäre hinderlich für eine zeitgemäße regionale und überregionale Rohstoffversorgung. Durch die vorliegende Konkretisierung kann in der Konsequenz eine geringere Inanspruchnahme bzw. Überplanung von Freiraum erreicht werden (vgl. Tabelle 1).

Bei der (übertägigen) Gewinnung von Bodenschätzen wird die Erdoberfläche vollständig in Anspruch genommen. Neben der Sicherung liegen daher auch die Ordnung und Koordinierung der Gewinnung von Bodenschätzen mit anderen raumbedeutsamen Belangen in öffentlichem Interesse. Die durch einen Abbau verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sollen so gering wie möglich gehalten werden. Die regionalplanerische Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten trägt wesentlich dazu bei, dass Abbauvorhaben, samt ihren Auswirkungen, konzentriert erfolgen. Dennoch kann ein Abbau von Bodenschätzen auch außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nicht generell ausgeschlossen werden und findet vereinzelt auch bereits statt. Dies soll auch weiterhin nicht per se verhindert werden, da – trotz intensiver Untersuchung und Recherchen auch Seitens der Industrie – nicht ausgeschlossen werden kann, dass bisher nicht bekannte, abbauwürdige Standorte vorhanden sind. Trotzdem soll weiterhin der Abbau von Bodenschätzen vorzugsweise in den regionalplanerisch ausgewiesenen Gebieten erfolgen. Es sind in so großem Maße Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen worden, dass die Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs in den kommenden Jahren sichergestellt ist. Soll ein Abbau außerhalb dieser Gebiete erfolgen, ist das Erfordernis nachzuweisen.

Die Ausweisung im Regionalplan erleichtert einerseits ein Genehmigungsverfahren, da eine Abstimmung der unterschiedlichen öffentlichen Belange bereits erfolgt ist (Vorranggebiete) bzw. eine besondere Gewichtung für die Rohstoffgewinnung erreicht wurde (Vorbehaltsgebiete). Andererseits ist damit die im öffentlichen Interesse liegende Ordnung und Koordinierung der Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen sowie der anschließenden Rekultivierung bzw. geordneten Folgenutzung möglich. Teilweise umfassen die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vollständig oder in Teilen Flächen mit bestehenden Abbaugenehmigungen (vgl. auch Angaben in den Formblättern im Teil B des Umweltberichtes). Diese Flächen sollen im größeren Rahmen räumlich geordnet werden und es sollen mit Hilfe der regionalplanerischen Vorgaben koordinierte Folgenutzungsplanungen erreicht werden. Bei Nichtumsetzung der 27. Änderung würden die Genehmigungen weiterhin Gültigkeit besitzen. In Einzelfällen wäre zu befürchten, dass durch die Kleinteiligkeit der bestehenden Abbaue die Erstellung bzw. Verwirklichung einer Folgenutzungskonzeption erschwert würde.

#### b) Änderungen im Kapitel 6.2.2 „Windenergie“

Dem Auftrag des Landesentwicklungsprogramms, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1) und gleichzeitig in freien Landschaftsbereichen Infrastruktureinrichtungen möglichst zu bündeln (LEP 7.1.3) folgend, wurde dieses Konzept der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für raumbedeutsame Windkraftanlagen bzw. die Freihaltung bestimmter Räume entsprechend der Ausschlusskriterien entwickelt. Das entspricht dem raumordnerischen Grundsatz der dezentralen Konzentration. Dies ist vor allem in den Naturräumen wie Frankenalb, Frankenhöhe oder Altmühltal mit ihren hohen Erholungseignungen von Bedeutung. Durch die Bündelung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Windkraft an bestimmten Stellen wird das Landschaftsbild als Ganzes geschont und bestimmte Teilbereiche freigehalten. Bei Nichtumsetzung des Plans wäre das Vorbehaltsgebiet WK 26 in den verbindlichen Umrissen weiterhin Bestand im Regionalplan. Eine Windkraftnutzung innerhalb des verbindlichen Vorbehaltsgebietes WK 26 (zwei bereits errichtete An-

lagen) würde weiterhin erfolgen. Die Errichtung weiterer Windkraftanlagen im direkten Umfeld außerhalb des Geltungsbereichs des Vorbehaltsgebietes WK 26 wäre gem. Ziel RP8 6.2.2.1 Abs. 2 ausgeschlossen.

#### c) Änderung im Kapitel 7.2 „Wasserwirtschaft“

Bei einer Nichtumsetzung würden Festlegungen weiterhin im Regionalplan enthalten sein, die inhaltlich keine Grundlage mehr über das LEP besitzen. Die Regionalpläne sind gem. Art. 21 Abs.1 Satz 1 aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Gem. Art. 14 Abs. 2 Satz 3 bestimmt das Landesentwicklungsprogramm abschließend die Belange, für die in Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden können. Aufgrund der fehlenden Grundlage im LEP (das LEP sieht a) keine Festlegungen zu Abwasserentsorgung, b) keine Vorranggebiete Hochwasser in den Regionalplänen und c) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung nur außerhalb der Wasserschutzgebiete vor) könnten die bisherigen verbalen und zeichnerischen Festlegungen zur Abwasserversorgung, zu Vorranggebieten Hochwasser und zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung innerhalb bestehender Wasserschutzgebiete keine Bindungswirkung erzielen. Vor dem Hintergrund des Anpassungsgebotes der Regionalpläne an das LEP scheint die geplante inhaltliche Anpassung bzw. Streichung der genannten Festlegungen alternativlos. Auswirkungen bei Nichtumsetzung würden sich deshalb keine ergeben, da die genannten regionalplanerischen Festlegungen – wie beschrieben – keine Bindungswirkung entfalten können und zudem die betroffenen Belange inhaltlich bereits weitestgehend durch Fachplanungen gesichert wurden.

## 4 Relevante Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der vorliegenden Regionalplanfortschreibung

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind mittlerweile in jedem Gesetz, welches Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien enthält, verankert. Die Umweltschutzziele der Fachgesetze werden widergespiegelt in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung, die das Raumordnungsgesetz des Bundes (§ 2 ROG), das Bayerische Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG) sowie das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthalten. Umweltziele, die in Wirkungszusammenhang mit der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplanes stehen und durch die geplante Änderung des Regionalplans beeinflusst werden können, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

**Tabelle 3: Übersicht über die Schutzgüter**

Schutzgut	relevante Ziele des Umweltschutzes
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung der Lebensgrundlagen</li> <li>- Erhalt der Landschaft als Kultur- und Erholungsraum</li> <li>- Vermeidung von Belastungen (z.B. Lärm, Luftverunreinigung)</li> </ul>
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt der biologischen Vielfalt</li> <li>- Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts</li> <li>- Sicherung der Lebensräume für gefährdete Arten</li> <li>- Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse</li> <li>- Vermeidung von Störungen tierischer Verhaltensmuster</li> <li>- Vermeidung einer Zerschneidung von Lebensräumen</li> <li>- Erhalt und Entwicklung großräumiger und übergreifender Freiraumstrukturen</li> <li>- Schaffung und Erhalt von Biotopverbundsystemen</li> <li>- Erhalt des Landschaftsbildes</li> <li>- Vermeidung von Zersiedelung</li> </ul>

Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen</li> <li>- Verringerung von Bodenversiegelung</li> <li>- Vermeidung von Schadstoffeinträgen</li> </ul>
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verringerung der Flächeninanspruchnahme</li> <li>- Steigerung der Flächeneffizienz</li> </ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung der Qualität des Grundwassers</li> <li>- Sicherung der Qualität der Oberflächengewässer</li> <li>- vorbeugender Hochwasserschutz (z.B. durch Sicherung von Auen)</li> </ul>
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung von Luftverunreinigungen</li> </ul>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt der charakteristischen Landschafts- und Ortsbilder</li> <li>- Erhalt von Boden- und Kulturdenkmälern</li> </ul>

Quelle: Eigene Darstellung, Ansbach 2020

Hinsichtlich eines Großteils der Schutzgüter (Schutzgut Mensch, Schutzgut Luft/Klima aber auch schutzgüterübergreifend) sind Anforderungen aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu stellen. Zweck ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, die Fläche, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft ist als relevante gesetzliche Grundlage u.a. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu nennen. Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft „auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie trat im Juni 1992 in Kraft und verpflichtet die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, unter dem Namen "Natura 2000" ein kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete einzurichten. Ziel der Richtlinie ist es, die natürliche Artenvielfalt zu bewahren und die Lebensräume von wildlebenden Pflanzen und Tieren zu erhalten oder wiederherzustellen. Die EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom April 1979 verpflichtet die Mitgliedsstaaten, Schutzgebiete einzurichten, die Pflege und ökologisch sinnvolle Gestaltung ihrer Lebensräume auch außerhalb von Schutzgebieten zu gewährleisten und zerstörte Lebensräume wiederherzustellen. Die Vogelschutzgebiete werden als besondere Schutzgebiete bzw. Special Protected Areas (SPA) bezeichnet. Die Region Westmittelfranken besitzt Anteil an den drei Naturparken Altmühltal (Südliche Frankenalb), Frankenhöhe und Steigerwald. Hier sind die jeweiligen Verordnungen über den Naturpark zu berücksichtigen. Dies gilt ebenfalls für die zahlreichen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region. Das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) regelt in Teil 2 den Erhalt und die Bewirtschaftung des Waldes. Die Waldfunktionspläne können einzelnen Wäldern Funktionen (u.a. Klimaschutz, Lärmschutz, Bodenschutz, Erholung oder Grundwasserschutz) zuweisen.

Bezogen auf das Schutzgut Boden hat sowohl das Baugesetzbuch (BauGB) für bauliche Maßnahmen als auch das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) den Zweck, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern bzw. wiederherzustellen. Hierzu sind u.a. Vorsorgemaßnahmen gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Das Schutzgut Fläche wurde durch die UVP-Änderungsrichtlinie (2014/52/EU) als eigenständig zu prüfendes Schutzgut festgelegt. Die zentralen Anliegen der Verringerung der Flächeninanspruchnahme und der Steigerung der Flächeneffizienz finden als Querschnittsaufgabe ihre Grundlage u.a. sowohl in der Deutschen bzw. Bayerischen Nachhaltigkeitsstrategie, im BauGB, im ROG und BayLplG, im BNatSchG als auch im Landesentwicklungsprogramm Bayern.

Die Umweltziele bezüglich des Schutzgutes Wasser sind v.a. in der Richtlinie 2000/60/EG der Europäischen Union zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) zu finden und werden durch das Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) umgesetzt. In Wasserschutzgebieten nach §§ 51, 52 WHG sowie in Überschwemmungsgebieten nach § 76 ff. WHG können bestimmte Handlungen verboten oder nur beschränkt zulässig sein.

Hinsichtlich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter ist u.a. das Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) relevant. Für die vorliegende Fortschreibung sind insbesondere die Aussagen zum Schutz von Baudenkmalern (Art. 4 bis 6 BayDSchG) sowie von Bodendenkmälern (Art. 7 bis 9 BayDSchG) von Bedeutung. Die planungsrechtliche Grundlage für Baumaßnahmen sowie die kommunale Bauleitplanung stellt das Baugesetzbuch (BauGB) dar.

Die genannten relevanten Ziele des Umweltschutzes wurden bei der Ausarbeitung der Regionalplanfortschreibung berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt.

In der nachfolgenden Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter wird dargestellt, ob und ggf. in welcher Weise durch die Ziele und Grundsätze der Regionalplanfortschreibung erhebliche Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu erwarten sind.

## **5 Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter bei Umsetzung des Plans**

Allein von der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Regionalplan gehen keine Auswirkungen auf die zu prüfenden Schutzgüter aus. Erst wenn im späteren konkreten Genehmigungsverfahren Details eines Vorhabens, wie beispielsweise bei Bodenschätzen der tatsächliche Abbaumgriff und die Abbaumethoden sowie die Rekultivierungsschritte und Folgenutzungen, festgelegt werden, kommen die Wirkungen des Rahmens, den der Regionalplan setzt, zum Tragen.

Für die einzelnen, im Rahmen der 27. Änderung betroffenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätze bzw. für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen erfolgt eine einzelstandortbezogene Umweltprüfung. Diese findet sich im Teil B in Form von Steckbriefen. Zur Darstellung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, die bereits auf Ebene der Regionalplanung denkbar sind, erfolgt an dieser Stelle eine allgemeine Beschreibung.

### **5.1 Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit**

#### **a) Änderungen im Kapitel 5.2 „Bodenschätze“**

Durch den Abbau von Rohstoffen entstehen für den Menschen Belastungen vor allem in Form von Emissionen, z.B. Lärm, Staub etc. Auch die Veränderung der Erholungsfunktion der Landschaft durch Abbautätigkeiten kann sich auf das Wohlbefinden auswirken. Emissionswirkungen resultieren insbesondere aus dem eigentlichen Abbau und dem Abtransport des Rohstoffes. Die Belastungen hängen stark mit der räumlichen Nähe von Abbaugebieten zu Siedlungen sowie dem Weg des Abtransports zusammen. Eine Rolle spielen auch die angewandten Gewinnungstechniken (z.B. Sprengungen oder Ab-/ Ausgrabungen) und die topographischen Gegebenheiten vor Ort. Bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind zur Minimierung dieser Belastungen weitestgehend entsprechende Abstände, v.a. zu Siedlungsbereichen, eingehalten. Ebenso haben die erforderlichen und möglichen Transportwege im unmittelbaren Umfeld der Abbaue eine Rolle gespielt. Eine detaillierte Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigung durch Emissionen ist dem jeweils erforderlichen Abbaugenehmigungsverfahren vorbehalten, im Rahmen dessen auch die entsprechenden fachlichen Grundlagen, z.B. die TA Lärm, heranzuziehen sind. Auf Ebene der Regionalplanung ist

nur eine überschlägige Prüfung anhand von Abstandswerten der hier ausgewiesenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten zu Siedlungsgebieten möglich. Parameter wie vorliegende Topographie oder Vegetation bleiben in diesem Planungsstadium außen vor.

#### b) Änderungen im Kapitel 6.2.2 „Windenergie“

Allgemein ist zunächst festzuhalten, dass mit der Nutzung sämtlicher Formen erneuerbarer Energien durch die Einsparung fossiler Brennstoffe eine Verringerung an Kohlendioxidausstoß verbunden ist, der sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt. Das hier gegenständliche Gebiet (Vorbehaltsgebiet WK 26) betreffend wird auf das beigefügte Datenblatt verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das Gebiet dargestellt. Durch die Bündelung von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten und gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle, kann eine Entlastung des Gesamttraumes erreicht werden. Damit wird ein Beitrag zur Sicherung der Erholungsfunktion innerhalb der Gesamtregion geleistet. Erhebliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

#### c) Änderung im Kapitel 7.2 „Wasserwirtschaft“

Die Regionalpläne sind gem. Art. 21 Abs.1 Satz 1 aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Gem. Art. 14 Abs. 2 Satz 3 bestimmt das Landesentwicklungsprogramm abschließend die Belange, für die in Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden können. Aufgrund der fehlenden Grundlage im LEP (das LEP sieht a) keine Festlegungen zu Abwasserentsorgung, b) keine Vorranggebiete Hochwasser in den Regionalplänen und c) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung nur außerhalb der Wasserschutzgebiete vor) könnten die bisherigen verbalen und zeichnerischen Festlegungen zur Abwasserversorgung, zu Vorranggebieten Hochwasser und zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung innerhalb bestehender Wasserschutzgebiete keine Bindungswirkung erzielen. Deshalb sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch die Änderungen im Kapitel 7.2 Wasserwirtschaft nicht zu erwarten. Hinzu kommt, dass die betroffenen Belange inhaltlich bereits weitestgehend durch Fachplanungen gesichert wurden.

## 5.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft

#### a) Änderungen im Kapitel 5.2 „Bodenschätze“

Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze sind insbesondere landwirtschaftliche Nutzflächen und Waldbereiche sowie Sekundärbiotop auf den Abgrabungsflächen betroffen. Der jeweilige Umfang der Betroffenheit der jeweiligen Biotoptypen ist sehr unterschiedlich. Er reicht von einer benachbarten Situation bis zu einer vollflächigen Überlagerung. Die überplanten Bereiche haben aufgrund ihrer Lage in unterschiedlichen Landschaftsräumen, der lokalen Situation, aber auch den verschiedenen betroffenen Biotopen eine sehr unterschiedliche Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie gegebenenfalls für den Biotopverbund. In der Regel sind die Beeinträchtigungen auf die Zeit des tatsächlichen Abbaugeschehens beschränkt. Durch entsprechend festgelegte Folgenutzungen (für Vorranggebiete im Regionalplan) und Rekultivierungen (im Rahmen der Abbaugenehmigung) kann eine Minimierung der langfristigen Auswirkungen erreicht werden. Oftmals lässt sich auch eine Verbesserung der Standortbedingungen für Fauna und Flora erreichen. So siedeln sich teilweise Arten auch erst nach der bzw. durch die Abbautätigkeit an. Hier muss eine enge Abstimmung zwischen Rohstoffabbau und Artenschutz erfolgen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden.

Auf den Eintrag von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den Steckbriefen wurde verzichtet, weil genaue Aussagen in diesem Planungsstadium nicht möglich sind, sondern erst bei einer Einzelfallbetrachtung vor Ort und bei Vorlage genauer Planunterlagen sinnvoll erscheinen. Als allgemeine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen seien an dieser Stelle beispielhaft ein sukzessives Vorgehen bei Rekultivierungen mit Abbaufortschritt, das Aussparen von wertvollen Strukturen oder das Stehenlassen von „Sichtkulissen“, wie z.B. Waldränder, genannt. Eine sukzessive mit dem Abbau erfolgende Rekultivierung trägt zu einer zeitlich kürzeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei und wirkt sich positiv auf die biologische Vielfalt aus, insbesondere wenn als Folgenutzung (auch oder ausschließlich) ökologische Ausgleichsfläche vorgesehen ist.

Eine Besonderheit stellen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete dar, die Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse gemäß den Richtlinien 79/408/EWG – SPA-Gebiete und 92/43/EWG – FFH-Gebiete möglicherweise beeinträchtigen können. Hier ist auf Projektebene, z.B. im konkreten Genehmigungsverfahren eines Abbaus, eine Prüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) erforderlich. Sofern diese Schutzgebiete aufgrund eines Abbaus erst entstanden sind, kann hier kein weitergehender Ausschluss des Rohstoffabbaus erfolgen. Wie oben erwähnt, muss hier im konkreten Abbaufall eine enge Abstimmung zwischen Naturschutz und Rohstoffgewinnung erfolgen.

Großräumige Landschaften mit besonderer Eignung, z.B. mit wertvoller Naturausstattung oder besonderer Bedeutung für die Erholung, sind im Regionalplan als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. In diesen Gebieten haben die Belange von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht. Durch einen Rohstoffabbau bedingte Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion sind zeitlich befristet und räumlich auf den Abbaubereich begrenzt. Durch die Festlegung von Folgefunktionen im Regionalplan und entsprechende Rekultivierungsaufgaben können langfristige Beeinträchtigungen meist ausgeschlossen werden. Teilweise können sich abgeschlossene Rohstoffgewinnungsgebiete als Bereicherung für den Biotop- und Artenschutz und auch die landschaftliche Vielfalt eignen. In bestimmten Fällen eignen sich ehemalige Abbaugelände auch für Erholungsnutzungen unterschiedlicher Art und Intensität (z.B. Baggerseen, Fischerei, Klettersport). Keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sind durch die untertägigen Abbaue zu erwarten.

#### **b) Änderungen im Kapitel 6.2.2 „Windenergie“**

Das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 26 betreffend wird auf das beigefügte Datenblatt verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das Gebiet dargestellt. Die Konzentration von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten trägt dazu bei, Freiräume an anderer Stelle zu erhalten und so das Landschaftsbild gesamträumlich zu schützen. Die dem regionalplanerischen Planungskonzept Windkraft zu Grunde gelegten Ausschluss- und Abwägungskriterien stehen maßgeblich für den Versuch, bereits auf Ebene der Regionalplanung Konflikte mit den Schutzgütern Flora, Fauna und Landschaft zu vermeiden. In den Bündelungsstandorten, den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, sind Auswirkungen insbesondere auf das Landschaftsbild und die Fauna nicht auszuschließen. Gewisse Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild sind anlagenimmanent. So ist eine Beeinträchtigung auch immer vor dem Hintergrund der großräumigen und langfristigen Vorteile der Nutzung regenerativer Energien und den Vorteilen einer Standortkonzentration zu betrachten.

Erhebliche negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sind im Allgemeinen nicht zu erwarten, können jedoch im Einzelfall - insbesondere für Fauna (v.a. Vögel und Fledermäuse) und Landschaft - nicht ausgeschlossen werden. Letztendlich können gesicherte Einschätzungen erst getroffen werden, wenn in einem entsprechenden Gebiet tatsächlich Windräder errichtet werden (konkrete Anlagenplanung).

#### **c) Änderung im Kapitel 7.2 „Wasserwirtschaft“**

Die Regionalpläne sind gem. Art. 21 Abs.1 Satz 1 aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Gem. Art. 14 Abs. 2 Satz 3 bestimmt das Landesentwicklungsprogramm abschließend die Belange, für die in Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden können. Aufgrund der fehlenden Grundlage im LEP (das LEP sieht a) keine Festlegungen zu Abwasserentsorgung, b) keine Vorranggebiete Hochwasser in den Regionalplänen und c) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung nur außerhalb der Wasserschutzgebiete vor) könnten die bisherigen verbalen und zeichnerischen Festlegungen zur Abwasserentsorgung, zu Vorranggebieten Hochwasser und zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung innerhalb bestehender Wasserschutzgebiete keine Bindungswirkung erzielen. Deshalb sind Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft durch die Änderungen im Kapitel 7.2 Wasserwirtschaft nicht zu erwarten. Hinzu kommt, dass die betroffenen Belange inhaltlich bereits weitestgehend durch Fachplanungen gesichert wurden.

### 5.3 Auswirkungen auf den Boden

#### a) Änderungen im Kapitel 5.2 „Bodenschätze“

Boden ist bei jeder Rohstoffgewinnung betroffen – entweder er ist selbst der zu gewinnende Rohstoff oder muss vor der Gewinnung des Rohstoffes, je nach Grad der Überdeckung, abgeräumt werden. Die Mächtigkeit dieses Abraums ist je nach Standort sehr unterschiedlich. Die Vorkommen sind auch nur bis zu einem gewissen Maß an Überdeckung überhaupt noch abbauwürdig. Da die ursprünglich gewachsene Bodenstruktur so nicht wiederherstellbar ist, bleiben die Funktionen des Bodens (Speicher-, Puffer- und Filterfunktion) nur bedingt erhalten oder gehen vollständig verloren. Mit dem Wegfallen dieser Bodenfunktionen durch den Rohstoffabbau sind i.d.R. dauerhafte Einflüsse auf die Grundwasservorkommen verbunden. Auch sind Verluste an klimatischen Ausgleichsfunktionen (Verdunstung, Austausch der Bodenluft) zu erwarten. Im Hinblick auf die Rekultivierung wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht darauf hingewiesen, dass nach erfolgtem Abbau die Verfüllung mit Fremdmaterial keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hervorrufen darf. Aufgrund der zeitlich nacheinander liegenden Inanspruchnahme des Bodens (nicht alle Gebiete werden gleichzeitig abgebaut), der Festlegung von Folgefunktionen (z.B. nach Möglichkeit Herstellung des Ursprungszustandes) wie auch der Festlegung und Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen (z.B. Wiederherstellung standortgerechter Lebensräume) sind in der Summe durch die Ausweisung von Rohstoffsicherungsgebieten langfristig keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.

#### b) Änderungen im Kapitel 6.2.2 „Windenergie“

Grundsätzlich gilt es hervorzugeben, dass sich eine potentielle Beeinträchtigung des Bodens regelmäßig nur auf einen kleinen Bereich der regionalplanerischen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete beschränkt. In erster Linie ist hier der Anlagenstandort selbst betroffen. Durch die Erstellung des Fundamentes einer Windkraftanlage geht am konkreten Standort dauerhaft die Bodenfunktionen verloren. Temporär kommt es im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen kleinräumig zu Verdichtungen des Bodens z.B. im Rahmen der Zuwegung oder an den Kranstellflächen. Großräumig erheblich negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

#### c) Änderung im Kapitel 7.2 „Wasserwirtschaft“

Die Regionalpläne sind gem. Art. 21 Abs.1 Satz 1 aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Gem. Art. 14 Abs. 2 Satz 3 bestimmt das Landesentwicklungsprogramm abschließend die Belange, für die in Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden können. Aufgrund der fehlenden Grundlage im LEP (das LEP sieht a) keine Festlegungen zu Abwasserentsorgung, b) keine Vorranggebiete Hochwasser in den Regionalplänen und c) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung nur außerhalb der Wasserschutzgebiete vor) könnten die bisherigen verbalen und zeichnerischen Festlegungen zur Abwasserentsorgung, zu Vorranggebieten Hochwasser und zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung innerhalb bestehender Wasserschutzgebiete keine Bindungswirkung erzielen. Deshalb sind Auswirkungen auf den Boden durch die Änderungen im Kapitel 7.2 Wasserwirtschaft nicht zu erwarten. Hinzu kommt, dass die betroffenen Belange inhaltlich bereits weitestgehend durch Fachplanungen gesichert wurden.

### 5.4 Auswirkungen auf die Fläche

#### a) Änderungen im Kapitel 5.2 „Bodenschätze“

Im Rahmen von konkreten Abbauen wird temporär Fläche in Anspruch genommen, die bislang in der Regel forst- oder landwirtschaftlichen Nutzungen zugeführt ist. Allerdings wird Fläche zeitlich nacheinanderfolgend in Anspruch genommen (nicht alle Gebiete werden gleichzeitig abgebaut). Auch die Abbaue selbst sind regelmäßig in nacheinanderfolgende Abbauschritte unterteilt, so dass die Inanspruchnahme von Fläche zeitlich parallel läuft mit Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsmaßnahmen gem. den regionalplanerischen Festlegungen bzw. den konkreten Haupt- und Rahmenbetriebsplänen. Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Fläche – z.B. durch die Errichtung ortsfester Gebäude – ist regelmäßig beim Rohstoffabbau nicht bzw. nur in sehr begrenztem Umfang gegeben. Auch wird

für die Zuwegung gewöhnlich – unter dem Vorbehalt einer nötigen Ertüchtigung – auf bestehende Infrastrukturen zurückgegriffen. Durch die Festlegung von Folgefunktionen (z.B. nach Möglichkeit Herstellung des Ursprungszustandes) wie auch durch die Festlegung und Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen (z.B. Wiederherstellung standortgerechter Lebensräume) sind in der Summe durch die Ausweisung von Rohstoffsicherungsgebieten langfristig keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

#### **b) Änderungen im Kapitel 6.2.2 „Windenergie“**

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen wird Fläche in Anspruch genommen, welche kleinräumig auch mindestens mittelfristig der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird. Dies ist der Fall beim eigentlichen Anlagenstandort selbst bzw. den benachbarten Kranstellflächen, wo es zu Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen kommt. Im Zuge der Anlagengenehmigungsverfahren wird der vertragliche Rückbau der Anlagen abschließend geregelt. Auch wird für die Zuwegung gewöhnlich – unter dem Vorbehalt einer nötigen Ertüchtigung – auf bestehende Infrastrukturen zurückgegriffen. Im Verhältnis zwischen Ertrag und Flächenverbrauch handelt es sich bei der Windenergie im Vergleich zu alternativen regenerativen Energien (z.B. Freiflächen-Photovoltaik) um eine flächensparende Energieressource. In der Summe sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Windkraft langfristig keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

#### **c) Änderung im Kapitel 7.2 „Wasserwirtschaft“**

Die Regionalpläne sind gem. Art. 21 Abs.1 Satz 1 aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Gem. Art. 14 Abs. 2 Satz 3 bestimmt das Landesentwicklungsprogramm abschließend die Belange, für die in Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden können. Aufgrund der fehlenden Grundlage im LEP (das LEP sieht a) keine Festlegungen zu Abwasserentsorgung, b) keine Vorranggebiete Hochwasser in den Regionalplänen und c) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung nur außerhalb der Wasserschutzgebiete vor) könnten die bisherigen verbalen und zeichnerischen Festlegungen zur Abwasserversorgung, zu Vorranggebieten Hochwasser und zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung innerhalb bestehender Wasserschutzgebiete keine Bindungswirkung erzielen. Deshalb sind Auswirkungen auf die Fläche durch die Änderungen im Kapitel 7.2 Wasserwirtschaft nicht zu erwarten. Hinzu kommt, dass die betroffenen Belange inhaltlich bereits weitestgehend durch Fachplanungen gesichert wurden.

### **5.5 Auswirkungen auf das Wasser**

#### **a) Änderungen im Kapitel 5.2 „Bodenschätze“**

Um Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser möglichst von vorneherein auszuschließen wurde bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Bodenschätze im Regionalplan auf eine Überlagerung mit Wasserschutzgebieten verzichtet. Im Fall von bestehenden Vorranggebieten, die nachträglich zu wasserrechtlichen Schutzgebieten erklärt worden sind, ist dem Bodenschatzabbau der Vorzug einzuräumen. In der Regel ist diese Tatsache – insbesondere wenn bereits ein Abbau vorliegt – bereits im Rahmen der Schutzgebietsausweisung berücksichtigt. Von den Ausweisungen für die Rohstoffsicherung sind daher insgesamt und regionsweit Gebiete mit hoher Bedeutung für die Grundwassersicherung nur in sehr geringem Umfang betroffen. Innerhalb bestehender Wasserschutzgebiete (Zone I – II) sind keine Gebiete ausgewiesen. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Industrieverband Steine und Erden in einem Leitfaden zu den Anforderungen an die Verfüllung von Tagebauen (i.d.F. vom 23.12.2019<sup>5</sup>) beispielsweise festgelegt, dass an "die Verfüllung von trockenen Abbaustellen [...] auf Grund der Vorsorgeanforderungen des Bodenschutzes und des Grundwasserschutzes [...] strenge Anforderungen zu stellen" sind (vgl. Punkt A-4). Zudem sollen Nassabbaustellen aus Gründen des Grundwasserschutzes grundsätzlich nicht verfüllt werden. Ausgenommen davon ist die Verfüllung von unbedenklichen Bodenaushub aus dem örtlichen Abbau. Eine Nassverfüllung mit

<sup>5</sup> Quelle: <https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/grundwasser/doc/verfuell.pdf> [Zugriff: 03.02.2020].

Fremdmaterial kann demnach nur genehmigt werden, wenn der Grundwasserschutz gewahrt bleibt und die Verfüllung aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist (vgl. Punkt B-/N). Inwiefern letztlich durch die Realisierung der Rohstoffgewinnung innerhalb der entsprechenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auf die „Grundwasserlandschaften“ eingewirkt werden wird, kann nur am konkreten Vorhaben selbst überprüft werden und ist damit Gegenstand der jeweiligen Abbaugenehmigung. Wird voraussichtlich Grundwasser aufgedeckt oder liegt die Abbausohle dicht über dem Grundwasserniveau, so dass im Sinne des o.g. Leitfadens ein Nassabbau vorliegt, wird bei der Beschreibung der einzelnen Flächen (Teil B) darauf hingewiesen. Oberflächengewässer sind mehrfach von den Ausweisungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete potenziell betroffen, da sie z. B. umgeleitet werden müssen, da sie innerhalb der Abbaufäche liegen, durch Wasserhaltungsmaßnahmen im Abbau Feld mengenmäßig oder auch chemisch verändert werden oder erst durch den Abbau entstehen.

#### **b) Änderungen im Kapitel 6.2.2 „Windenergie“**

Das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 26 betreffend wird auf das beigefügte Datenblatt verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das Gebiet dargestellt. Um erhebliche Konflikte zwischen der Windkraftnutzung und dem Schutzgut Wasser zu vermeiden, wurden die Zonen I und II der Trinkwasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Vorranggebiete Wasserversorgung als Ausschlusskriterien im regionalen Planungskonzept Windkraft definiert. Aufgrund der besonderen Gewichtung wurde zudem in der Zone III der Trinkwasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete und in Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung regelmäßig auf die Ausweisung von Vorranggebieten Windkraft verzichtet. Bei der Errichtung und dem Betrieb technischer Bauwerke wie Windkraftanlagen sind Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, z.B. durch den Eintrag wassergefährdender Stoffe in den Boden, nie gänzlich auszuschließen, durch entsprechende Auflagen im Rahmen der Anlagengenehmigungsverfahren können Beeinträchtigungen jedoch i.d.R. vermeiden werden. Potentielle und tatsächliche Beeinträchtigungen – wie der Verlust der hydrologisch bedeutenden Bodenfunktionen – beschränken sich jedoch überwiegend auf kleine Bereiche der eigentlichen Anlagenstandorte bzw. auf deren Zuzugung.

#### **c) Änderung im Kapitel 7.2 „Wasserwirtschaft“**

Die Regionalpläne sind gem. Art. 21 Abs.1 Satz 1 aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Gem. Art. 14 Abs. 2 Satz 3 bestimmt das Landesentwicklungsprogramm abschließend die Belange, für die in Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden können. Aufgrund der fehlenden Grundlage im LEP (das LEP sieht a) keine Festlegungen zu Abwasserentsorgung, b) keine Vorranggebiete Hochwasser in den Regionalplänen und c) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung nur außerhalb der Wasserschutzgebiete vor) könnten die bisherigen verbalen und zeichnerischen Festlegungen zur Abwasserentsorgung, zu Vorranggebieten Hochwasser und zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung innerhalb bestehender Wasserschutzgebiete keine Bindungswirkung erzielen. Deshalb sind Auswirkungen auf das Wasser durch die Änderungen im Kapitel 7.2 Wasserwirtschaft nicht zu erwarten. Hinzu kommt, dass die betroffenen Belange inhaltlich bereits weitestgehend durch Fachplanungen gesichert wurden.

### **5.6 Auswirkungen auf Luft und Klima**

#### **a) Änderungen im Kapitel 5.2 „Bodenschätze“**

Die von den Ausweisungen überplanten Gebiete besitzen sehr unterschiedliche klimawirksame Eigenschaften. Auf der regionalen Ebene sind hier insbesondere die Kaltluftproduktion und ihre Wirkung auf entsprechende ausgleichsbedürftige Teilräume von Bedeutung, insbesondere dann, wenn diese Bereiche der Kaltluftproduktion klimatische Bedingungen verbessern bzw. bestehende Belastungen reduzieren können. Aufgrund der regionsweit bestehenden klimatischen Verhältnisse (Durchlüftung, kaltluftproduzierende Flächen, Kaltlufttransportbahnen, vorhandene Siedlungsdichten) ist durch Abbauvorhaben im Allgemeinen nicht von erheblich negativen Auswirkungen im klimatischen Wirkungsraum auszugehen. Siedlungsbereiche sind in den meisten Fällen weit genug von den Rohstoffgewinnungsgebieten entfernt, so dass erhebliche Beeinträchtigungen (v.a. Staub) ausgeschlossen werden können. Im Falle des Abbaus können dennoch Beeinträchtigungen durch den Abbau

selbst (z.B. Sprengungen) und den Abtransport (z.B. Staubeentwicklung) entstehen (siehe auch oben unter Punkte 5.1 „Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit“). Auf Ebene der Regionalplanung ist nur eine überschlägige Prüfung der potenziellen Staubbilastung anhand von Abstandswerten der hier ausgewiesenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten zu Siedlungsgebieten möglich. Parameter wie vorliegende Topographie oder Vegetation bleiben in diesem Planungsstadium außen vor. Aufgrund der herangezogenen allgemeinen Bewertungsskala ergeben sich für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffabbau (siehe Teil B der Umweltprüfung) nicht selten „erhebliche Beeinträchtigungen“ durch Staubbilastung im Abbau- und Fahrbetrieb. Eine detaillierte Prüfung erfolgt jedoch im Rahmen des Abbaugenehmigungsverfahrens, innerhalb dessen auch die entsprechenden fachlichen Grundlagen, z.B. die TA Luft, heranzuziehen sind.

#### **b) Änderungen im Kapitel 6.2.2 „Windenergie“**

Für sämtliche Formen erneuerbarer Energien gilt, dass mit der Einsparung fossiler Brennstoffe eine Verringerung an Kohlendioxidaustritt verbunden ist, der sich großräumig positiv auf die Schutzgüter Luft und Klima auswirkt. Das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 26 betreffend wird auf das beigefügte Datenblatt verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das Gebiet dargestellt. Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Luft und Klima sind kleinräumig wohl nicht gegeben, sofern nicht Wald in größerem Umfang gerodet wird. Großräumig sind die Auswirkungen positiv zu beurteilen.

#### **c) Änderung im Kapitel 7.2 „Wasserwirtschaft“**

Die Regionalpläne sind gem. Art. 21 Abs.1 Satz 1 aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Gem. Art. 14 Abs. 2 Satz 3 bestimmt das Landesentwicklungsprogramm abschließend die Belange, für die in Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden können. Aufgrund der fehlenden Grundlage im LEP (das LEP sieht a) keine Festlegungen zu Abwasserentsorgung, b) keine Vorranggebiete Hochwasser in den Regionalplänen und c) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung nur außerhalb der Wasserschutzgebiete vor) könnten die bisherigen verbalen und zeichnerischen Festlegungen zur Abwasserentsorgung, zu Vorranggebieten Hochwasser und zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung innerhalb bestehender Wasserschutzgebiete keine Bindungswirkung erzielen. Deshalb sind Auswirkungen auf Luft und Klima durch die Änderungen im Kapitel 7.2 Wasserwirtschaft nicht zu erwarten. Hinzu kommt, dass die betroffenen Belange inhaltlich bereits weitestgehend durch Fachplanungen gesichert wurden.

### **5.7 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

#### **a) Änderungen im Kapitel 5.2 „Bodenschätze“**

In den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze können möglicherweise Kultur- und Bodendenkmale liegen, die beeinträchtigt werden können. In den Steckbriefen zu den einzelnen Gebieten (siehe Teil B des Umweltberichtes) werden Hinweise zu solchen Denkmälern aufgenommen. Weiter können durch einen möglichen Rohstoffabbau Leitungs- und Versorgungsstrassen betroffen sein. In den Abbaugenehmigungen sind Regelungen aufzunehmen, die die Funktionsfähigkeit dieser Trassen erhalten (Schutzabstände, Verlegung etc.).

#### **b) Änderungen im Kapitel 6.2.2 „Windenergie“**

Das Vorbehaltsgebiete Windkraft WK 26 betreffend wird auf das beigefügte Datenblatt verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das Gebiet dargestellt. Windkraftanlagen können sich insbesondere auf die Umgebung bzw. auf großräumige Sichtbezüge von Denkmälern (Nähebereich eines Denkmals) negativ auswirken. Dies gilt regelmäßig bei Landmarken und den die (Kultur-) Landschaft prägenden Denkmälern. Hierzu zählen u.a. vorgeschichtliche Befestigungsanlagen, weiträumige obertägig sichtbare Grabhügelfelder, Burgställe, mittelalterliche und neuzeitliche Anlagen von Ruinen, Burgen, Schlössern, Kirchen oder Klosteranlagen, als Denkmalensemble ausgewiesene Städte und Dörfer sowie UNESCO Welterbestätten. Sofern bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar bauliche Maßnahmen verbunden sind bzw. sein

können, sind ggf. vorliegende Bodendenkmäler bzw. anderweitige Aspekte des Denkmalschutzes sowie sonstiger Sachgüter bei den konkreten Planungen zu berücksichtigen. Der Wirkraum des jeweiligen Denkmals hängt von diesem selbst und auch von der Höhe der geplanten Windkraftanlagen ab. Von daher ist der Umfang des Umgebungsschutzes sowohl vom Schutzgegenstand als auch von der geplanten potentiellen Beeinträchtigung abhängig. Eine pauschale Abstandsregelung kann nicht definiert werden. Die abschließende denkmalfachliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt im Zuge der Beteiligung an der konkreten Planung sowie den bei Anlagen in denkmalgeschützten Bereichen oder in deren Wirkungsraum notwendigen Erlaubnisverfahren nach Art. 6 bzw. 7 BayDSchG.

#### c) **Änderung im Kapitel 7.2 „Wasserwirtschaft“**

Die Regionalpläne sind gem. Art. 21 Abs.1 Satz 1 aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Gem. Art. 14 Abs. 2 Satz 3 bestimmt das Landesentwicklungsprogramm abschließend die Belange, für die in Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden können. Aufgrund der fehlenden Grundlage im LEP (das LEP sieht a) keine Festlegungen zu Abwasserentsorgung, b) keine Vorranggebiete Hochwasser in den Regionalplänen und c) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung nur außerhalb der Wasserschutzgebiete vor) könnten die bisherigen verbalen und zeichnerischen Festlegungen zur Abwasserversorgung, zu Vorranggebieten Hochwasser und zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung innerhalb bestehender Wasserschutzgebiete keine Bindungswirkung erzielen. Deshalb sind Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch die Änderungen im Kapitel 7.2 Wasserwirtschaft nicht zu erwarten. Hinzu kommt, dass die betroffenen Belange inhaltlich bereits weitestgehend durch Fachplanungen gesichert wurden.

### 5.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

#### a) **Änderungen im Kapitel 5.2 „Bodenschätze“**

Durch eine bedarfsgerechte Gebietsausweisung und die Koordination der Abbau- und Rekultivierungsmaßnahmen trägt der Regionalplan zu einer sparsamen Inanspruchnahme von Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen bei. Ebenso kann eine bessere Vernetzung von eventuell entstehenden Biotopen in den Abbaufolgelandschaften zu einem Verbundsystem erreicht werden. Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel oder Grundsatz der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

#### b) **Änderungen im Kapitel 6.2.2 „Windenergie“**

Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel oder Grundsatz der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

#### c) **Änderung im Kapitel 7.2 „Wasserwirtschaft“**

Die Regionalpläne sind gem. Art. 21 Abs.1 Satz 1 aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Gem. Art. 14 Abs. 2 Satz 3 bestimmt das Landesentwicklungsprogramm abschließend die Belange, für die in Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden können. Aufgrund der fehlenden Grundlage im LEP (das LEP sieht a) keine Festlegungen zu Abwasserentsorgung, b) keine Vorranggebiete Hochwasser in den Regionalplänen und c) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung nur außerhalb der Wasserschutzgebiete vor) könnten die bisherigen verbalen und zeichnerischen Festlegungen zur Abwasserversorgung, zu Vorranggebieten Hochwasser und zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung innerhalb bestehender Wasserschutzgebiete keine Bindungswirkung erzielen. Deshalb sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch die Änderungen im Kapitel 7.2 Wasserwirtschaft nicht zu erwarten. Hinzu kommt, dass die betroffenen Belange inhaltlich bereits weitestgehend durch Fachplanungen gesichert wurden.

## 6 Darstellung von Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen

### a) Änderungen im Kapitel 5.2 „Bodenschätze“

Auf regionalplanerischer Ebene sind für Vorranggebiete mögliche Hauptfolgenutzungen festgesetzt. Sofern es bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar zu baulichen Maßnahmen kommen sollte, sind konkrete Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor dem Hintergrund der dann vorliegenden Projektinformationen zu prüfen und ggf. definieren. Aussagen dazu auf regionalplanerischer Ebene sind rein hypothetisch.

### b) Änderungen im Kapitel 6.2.2 „Windenergie“

Sofern es bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar zu baulichen Maßnahmen kommen sollte, sind konkrete Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor dem Hintergrund der dann vorliegenden Projektinformationen zu prüfen und ggf. definieren. Aussagen dazu auf regionalplanerischer Ebene sind rein hypothetisch.

### c) Änderung im Kapitel 7.2 „Wasserwirtschaft“

Sofern es bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar zu baulichen Maßnahmen kommen sollte, sind konkrete Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor dem Hintergrund der dann vorliegenden Projektinformationen zu prüfen und ggf. definieren. Aussagen dazu auf regionalplanerischer Ebene sind rein hypothetisch.

## 7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Gemäß Art 15 Abs. 2 BayLplG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung ist. Grundsätzlich können in die vorliegende Umweltprüfung nur die verfügbaren Informationen eingestellt werden. Als Planungsträger ist der Regionale Planungsverband Westmittelfranken nicht verpflichtet, zur Deckung von Informationslücken eigene Studien und Erhebungen durchzuführen. Es besteht aber die Verpflichtung des Planungsträgers, auf solche Informationsdefizite hinzuweisen. Diese werden im Sinne einer Abschtichtung mit entsprechend differenzierterer Prüfungstiefe in den nachfolgenden Planungsschritten und Genehmigungsverfahren aufzuarbeiten und abzu prüfen sein.

Eine generelle Schwierigkeit in der Zusammenstellung der Angaben eines Umweltberichtes besteht darin, dass gemäß UVP-Gesetz sowie SUP-Richtlinie nur erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen. Die „Erheblichkeitsschwelle“ ist auf Ebene der Regionalplanung oft nicht exakt zu bestimmen und bedingt methodisch erhebliche Anforderungen. Der Regionalplan kann als Angebotsplanung die tatsächliche Nutzung nicht bestimmen. Zwei hauptsächliche Unsicherheiten erschweren die Einschätzung, ob die Erheblichkeitsschwelle überschritten ist:

1. Zum Zeitpunkt der Erstellung bzw. Fortschreibung des Regionalplanes in den Kapiteln Bodenschätze oder Windkraft liegen eine Reihe von Informationen in der Regel noch nicht vor, z.B. Abbaumethode, -tiefe, -zeitpunkt und -dauer oder Anlagenstandort, -typ und -höhe.
2. Durch den regionalplanerischen Darstellungsmaßstab von 1:100.000 sind der Darstellbarkeit, aber auch der räumlichen Zuordnung von Auswirkungen Grenzen gesetzt.

So setzt eine Abschätzung, ob eine Gebietsplanung keine, geringfügige, mittlere oder erhebliche Auswirkungen beispielsweise durch Lärm verursacht, voraus, dass die Art der Lärmquelle und ihr Schalleistungspegel sowie ihre Verortung bekannt sind. Dies ist im regionalen Planungsstadium in aller Regel nicht der Fall. Als weiteres Beispiel sei der durch den Bodenschatzabbau induzierte Verkehr genannt. Im Planungsstadium der Regionalplanung kann schwerlich abgeschätzt werden, welche Verkehrsbelastung ein Abbauvorhaben erzeugt und vor allem wo und welche Umwelteinwirkungen hierdurch verursacht werden. Auch der zeitliche Faktor spielt eine Rolle, da nicht vorauszusagen

ist, welches Schutzbedürfnis die einzelnen Schutzgüter in 10-15 Jahren haben werden (Ausdehnung von Siedlungen, Änderungen in der Grundwasserneubildung u.v.m.). Aufgrund der Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle wurde in der verbal-argumentativen Darstellung der Auswirkungen häufig vom ungünstigsten Fall ausgegangen. Des Weiteren wurden selbst definierte Erfahrungswerte und Grobabschätzungen herangezogen.

Die Auswirkungen auf Flora und Fauna können ebenfalls nur grob abgeschätzt werden, auch da kein flächendeckendes Datenmaterial zur Verfügung steht. Die Erhebungen im Rahmen von konkreten Abbauvorhaben oder Anlagenplanungen können im Einzelnen noch Einschränkungen bzw. Auflagen erforderlich machen.

## 8 Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen

### a) Änderungen im Kapitel 5.2 „Bodenschätze“

Bei der Auswahl der Methodik zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist immer die Zielsetzung zur Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen im Regionalplan zu beachten: Rohstoffsicherung, Ordnung der bestehenden Gewinnung sowie großräumige Planung der künftigen Gewinnung. Es sind folgende Vorgehensweisen denkbar:

1. Nach einer Festlegung von Ausschlussgebieten erfolgt anschließend die Prüfung der Eignung sämtlicher verbleibender Restflächen in der Region. Problematisch hierbei ist, dass bei strengen Anforderungen die Ausschlussgebiete sehr groß wären und ggf. wertvolle und wichtige Rohstofflagerstätten umfassen könnten. Im Falle einer Abwägung hätte unter Umständen der Rohstoff Vorrang vor anderen Interessen haben müssen. Das Ergebnis dieser Vorgehensweise wird daher tendenziell den Interessen der rohstoffabbauenden Industrie und der Versorgungssicherheit gerade mit seltenen Rohstoffen nicht gerecht.
2. Die Erkundung sämtlicher Lagerstätten und die anschließende Prüfung auf Nutzungskonkurrenz würde ein gesichertes Ergebnis auf Grundlage genauer Kenntnisse der Vorkommen ermöglichen. Der finanzielle und zeitliche Aufwand wäre hoch und die Effizienz zu hinterfragen, da bestimmte Flächen für eine Rohstoffgewinnung ohnehin nicht in Frage kommen.
3. Als praktikabelste, sozusagen der Mittelweg der beiden vorgenannten Alternativen, bleibt die im Rahmen der Aufstellung des Plankonzeptes Bodenschätze im RP8 gewählte Methodik. Die von Seiten der Industrie, der zuständigen Verbände und des Landesamtes für Umwelt gemeldeten und hinsichtlich ihrer Abbauwürdigkeit überprüften Flächen werden – in Abstimmung mit den potenziell betroffenen Fachstellen wie Naturschutz und Wasserwirtschaft – auf Bedarf, Ausschlusskriterien und Nutzungskonflikte überprüft. Diese Gebiete basieren auf geologischen Daten, Probebohrungen, Gutachten, Erfahrungen und auch Vermutungen.

Die vorhandenen Rohstoffe sind eindeutig standortgebunden. Sie sind endlich und teilweise handelt es sich bei einzelnen Rohstoffgruppen schon um Letztausweisungen; weitere Flächen sind in der Region nicht vorhanden. Aufgrund dessen existieren keine realistischen Planalternativen zu den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. Zum im Rahmen der 27. Änderung gegenständlichen Neuzuschnitt zweier Vorrang- (GI 18 und 19) und eines Vorbehaltsgebietes (GI 126) besteht insofern keine Alternative, als dass in den Änderungsbereichen neue Bohrergebnisse konkrete Erkenntnisse über die Rohstoffqualität liefern konnten. Die hieraus resultierende veränderte abwägungserhebliche Sachlage macht eine Anpassung des Regionalplans – nicht zuletzt aufgrund der oben beschriebenen Methodik bei der Ausweisung der regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete – erforderlich.

### b) Änderungen im Kapitel 6.2.2 „Windenergie“

Die Erweiterung des Vorbehaltsgebietes WK 26 begründet sich in einer, gegenüber früheren Planungsständen grundlegend veränderten abwägungserheblichen Sachlage aufgrund des Wegfalls des einzigen regionalplanerischen Ausschlusskriteriums (Wald der Erholungsintensität I). Die Erweiterung des Vorbehaltsgebietes wurde unter Anwendung der Maßgaben, die sich anhand der Ausschlusskriterien (rechtskräftiger Regionalplan Region Westmittelfranken Anlage zu RP8 6.2.2.1) ergeben, mit den zuständigen Fachstellen abgestimmt und stellt einen sinnvollen Weg dar, dem gewünschten Ausbau der erneuerbaren Energien und insbesondere der Windkraftnutzung in Abwägung mit den sonstigen zu berücksichtigenden Belangen gerecht zu werden. Insbesondere kommt

die Erweiterung der WK 26 (zwei Bestandsanlagen) dem Grundgedanken des regionalen Planungskonzeptes Windkraft entgegen, Anlagenstandorte zu konzentrieren, um unbelastete Landschaftsräume zu bewahren.

**c) Änderung im Kapitel 7.2 „Wasserwirtschaft“**

Die Regionalpläne sind gem. Art. 21 Abs.1 Satz 1 aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Gem. Art. 14 Abs. 2 Satz 3 bestimmt das Landesentwicklungsprogramm abschließend die Belange, für die in Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden können. Aufgrund der fehlenden Grundlage im LEP (das LEP sieht a) keine Festlegungen zu Abwasserentsorgung, b) keine Vorranggebiete Hochwasser in den Regionalplänen und c) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung nur außerhalb der Wasserschutzgebiete vor) könnten die bisherigen verbalen und zeichnerischen Festlegungen zur Abwasserversorgung, zu Vorranggebieten Hochwasser und zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung innerhalb bestehender Wasserschutzgebiete keine Bindungswirkung erzielen. Unter den beschriebenen rechtlichen und fachlichen Gegebenheiten bestehen keine Planalternativen.

## **9 Überwachungsmaßnahmen**

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 31 BayLplG).

## B Standortbezogener Teil

### Tabellarische Zusammenstellung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (Formblätter)

#### Anmerkungen zu den Formblättern

Die Änderungen an den Gebieten sind beim jeweiligen Formblatt kurz beschrieben.

Die Flächengrößen werden mit einer Genauigkeit von 5 ha auf- bzw. abgerundet. Abstandsangaben sind immer als Mindestabstände zu sehen, d.h. es wurde immer der kleinste Abstand des Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes zur beispielsweise nächst gelegenen Bebauung bzw. bauleitplanerischen Ausweisung angegeben. Sowohl bei der Angabe als auch bei der Interpretation von Entfernungen, aber auch der Flächengrößen ist dabei immer zu berücksichtigen, dass bei zeichnerisch verbindlichen Darstellungen im Regionalplan – wie Vorrang- und Vorbehaltsgebieten – auf Grund des Maßstabes von 1:100.000 immer eine zeichnerische Unschärfe bleibt und bleiben soll.

Regionalplanerische Folgefunktionen werden nur für Vorranggebiete für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen festgelegt. Dabei orientiert sich die Festlegung von regionalplanerischen Folgefunktionen in erster Linie an einer Wiedereingliederung in die Landschaft, d.h. die bisherige Nutzung soll, soweit dies sinnvoll und machbar erscheint, wieder ermöglicht werden. Daneben stehen die Orientierungsgrundsätze Bereicherung des Landschaftsbildes sowie Schaffung neuer Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

Auf den Eintrag von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den Steckbriefen wurde verzichtet, weil genauere Aussagen in diesem Planungsstadium nicht möglich sind, sondern erst bei einer Einzelfallbetrachtung vor Ort und bei Vorlage genauerer Planunterlagen sinnvoll erscheinen.



<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Boden (Bodenfunktion, Erosion):</b> Teilweiser Verlust der Bodenfunktion durch Abbau im Tagebau. Zur Veränderung der Erosionsneigung kann keine Aussage getroffen werden. Nach dem Rohstoffabbau ist land- und forstwirtschaftliche Nutzung möglich.</li> </ul>	(-)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Fläche (Flächenverbrauch):</b> Kaum/keine langfristige Versiegelung von Fläche durch einen Abbau. Für den Zeitraum eines Abbaus Umnutzung von Fläche, jedoch durch eine schrittweisen Abbau Einschränkung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme. Aufgrund regionalplanerischer Folgefunktionen mit Fortschreiten des Abbaus weitgehende, schrittweise Rückführung in die ursprüngliche Nutzung.</li> </ul>	(o)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):</b> Wasserschutzgebiete nicht betroffen. Geringfügige Auswirkungen auf Grundwasserstand und -qualität zu erwarten. Geringfügige Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten. Kronengraben quert im nördlichen Teilbereich das Vorranggebiet.</li> </ul>	(-)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Luft / Klima:</b> Kaltluftbildung/-austausch wird kleinräumig (unerheblich) beeinflusst. geringfügige Staubbelastung durch Abbau- und Fahrbetrieb. Keine erhöhte Verdunstung zu erwarten.</li> </ul>	(-/o)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Landschaft:</b> Geringfügige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes während des Abbaus. Gegenüber dem Ist-Zustand potenzielle Bereicherung des Landschaftsbildes nach dem Rohstoffabbau dank regionalplanerischer Folgefunktion.</li> </ul>	(o)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Sachwerte / Kulturelles Erbe:</b> Ob bzw. inwieweit Beeinträchtigungen der vorhandenen Bodendenkmäler zu erwarten sind und welche Auflagen sich daraus ergeben, ist im Genehmigungsverfahren zum jeweiligen Abbauvorhaben zu prüfen. Bei Berücksichtigung der potentiellen Maßgaben zur Sicherung des jeweiligen Bodendenkmals im Genehmigungsverfahren, ist davon auszugehen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Bodendenkmäler kommt. Folgende Bodendenkmäler liegen innerhalb des Vorranggebietes: D-5-6528-0028 („Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“) und D-5-6528-0029 („Geologie mit bronzezeitlichen und mittelalterlichen Sedimenten“), . Freileitung Grönhart - Würzburg 110 kV der DB Energie GmbH im westlichen Teilbereich des Vorranggebietes querend.</li> </ul>	(o)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:</b> Ob und in welchem Umfang Wechselwirkungen zu erwarten sind, ist auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar.</li> </ul>	(?)

**GI 19:** Bestand im Regionalplan; kleinräumige Reduktion des bestehenden Vorranggebietes im Norden

<b>GI 19</b>		Fläche (ha)		rd. 35									
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Bestand <input type="checkbox"/>	Änderung <input checked="" type="checkbox"/>	Neu <input type="checkbox"/>									
		Betriebsplan- oder Abbaugenehmigung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	quantitativ <input checked="" type="checkbox"/> qualitativ <input type="checkbox"/>										
Landkreis	Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	Gemeinde(n)	Bad Windsheim										
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturraum: Windsheimer Bucht i.e.S</li> <li>- Lage: nordöstlich von Ickelheim; östlich St 2253, im Bereich des Selbersbuck, ungefähr südlich des Langenwasengraben, nördlich der Weinbergstraße (Ickelheim)</li> <li>- Flächenfortschreibung: entspricht bisherigem Vorranggebiet GI 19 mit geringer Verkleinerung an der Nordgrenze</li> <li>- Geologie: Grundgipslager (Gips) des mittleren Keupers, 5-8 m mächtig, 88-92% Sulfatgehalt</li> <li>- Vegetation: Ackerflächen</li> </ul>													
<p>(2) Umweltzustand und Umweltprobleme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- derzeitige Nutzung: Landwirtschaft</li> <li>- direktes Umfeld: Deponie „Am Weinberg“ und Baustoffrecyclinganlage nordwestlich sowie Gips- und Anhydritabbau nordöstlich des Vorranggebietes; darüber hinaus weitgehend landwirtschaftliche Nutzung; Abstand nach Ickelheim ca. 200 m (BPl. Nr. 9 'An der Lach') bzw. ca. 70 m (FNP-Ausweisung ist an bestehendes Vorranggebiet GI 19 herangerückt)</li> <li>- Verkehrsanbindung: über St 2253 und B 470</li> </ul>													
<p>(3) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine</li> </ul>													
<p>(4) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Frankenhöhe ca. 350 m und FFH-Gebiet "Anstieg der Frankenhöhe östlich der A 7" ca. 500 m östlich des Vorranggebietes</li> </ul>													
<p>(5) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung</li> </ul>													
<p>(6) Regionalplanerisch vorgegebene Folgefunktion nach Abbau</p> <table border="0"> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> landwirtschaftliche Nutzfläche</td> <td><input type="checkbox"/> Fläche zur Nutzung regenerativer Energien</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Waldfläche</td> <td><input type="checkbox"/> Fläche für Sport-/Freizeitnutzung</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> ökol. Ausgleichsfläche / Biotopentwicklung</td> <td><input type="checkbox"/> gewerbliche Nutzfläche</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> Wasserfläche</td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>						<input checked="" type="checkbox"/> landwirtschaftliche Nutzfläche	<input type="checkbox"/> Fläche zur Nutzung regenerativer Energien	<input type="checkbox"/> Waldfläche	<input type="checkbox"/> Fläche für Sport-/Freizeitnutzung	<input checked="" type="checkbox"/> ökol. Ausgleichsfläche / Biotopentwicklung	<input type="checkbox"/> gewerbliche Nutzfläche	<input checked="" type="checkbox"/> Wasserfläche	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> landwirtschaftliche Nutzfläche	<input type="checkbox"/> Fläche zur Nutzung regenerativer Energien												
<input type="checkbox"/> Waldfläche	<input type="checkbox"/> Fläche für Sport-/Freizeitnutzung												
<input checked="" type="checkbox"/> ökol. Ausgleichsfläche / Biotopentwicklung	<input type="checkbox"/> gewerbliche Nutzfläche												
<input checked="" type="checkbox"/> Wasserfläche	<input type="checkbox"/>												
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), &lt;leer&gt; auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Mensch (Gesundheit, Erholung):</b> Erhebliche bis kritische Beeinträchtigung durch Emissionen zu erwarten (Siedlungsentfernung ca. 70 bzw. ca. 200m). In siedlungsnahen Teilbereichen der Abbaufäche ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit erheblichen Betriebsbeschränkungen und Auflagen zum Immissionsschutz zu rechnen. Aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung sind Sprengungen als äußerst kritisch anzusehen, evtl. muss auf Sprengungen in siedlungsnahen Teilbereichen der Abbaufächen verzichtet werden. Eventuell können siedlungsnahen Teilflächen nicht für den Abbau von Bodenschätzen genutzt werden. Der Abbauplan ist möglichst frühzeitig mit der Unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen. Gebiet ist nach dem Rohstoffabbau für Erholungsnutzung ähnlich gut wie bisher geeignet.</li> <li>• <b>Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):</b> Keine Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Rohstoffabbau. Gegenüber dem Ist-Zustand potenzielle Bereicherung der Standortvielfalt nach dem Rohstoffabbau dank regionalplanerischer Folgefunktion.</li> </ul>					<p><b>Wirkungen</b></p> <p>(-/-)</p> <p>(o)</p>								

<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Boden (Bodenfunktion, Erosion):</b> Teilweiser Verlust der Bodenfunktion durch Abbau im Tagebau. Zur Veränderung der Erosionsneigung kann auf dieser Planungsebene keine Aussage getroffen werden. Nach dem Rohstoffabbau ist landwirtschaftliche Nutzung möglich.</li> </ul>	(-)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Fläche (Flächenverbrauch):</b> Kaum/keine langfristige Versiegelung von Fläche durch einen Abbau. Für den Zeitraum eines Abbaus Umnutzung von Fläche, jedoch durch einen schrittweisen Abbau Einschränkung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme. Aufgrund regionalplanerischer Folgefunktionen mit Fortschreiten des Abbaus weitgehende, schrittweise Rückführung in die ursprüngliche Nutzung.</li> </ul>	(o)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):</b> Brunnen betroffen, Wasserschutzgebiete nicht betroffen. Geringfügige Auswirkungen auf Grundwasserstand und -qualität zu erwarten. Geringfügige Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten. Langenwasengraben nördlich des Gebietes verlaufend.</li> </ul>	(-)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Luft / Klima:</b> Kaltluftbildung/-austausch wird kleinräumig (unerheblich) beeinflusst. erhebliche Staubbelastung durch Abbau- und Fahrbetrieb. Keine erhöhte Verdunstung zu erwarten.</li> </ul>	(-/o)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Landschaft:</b> Geringfügige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes während des Abbaus. Gegenüber dem Ist-Zustand potenzielle Bereicherung des Landschaftsbildes nach dem Rohstoffabbau dank regionalplanerischer Folgefunktion.</li> </ul>	(o)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Sachwerte / Kulturelles Erbe:</b> Ob bzw. inwieweit Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu erwarten sind und welche Auflagen sich daraus ergeben, ist im Genehmigungsverfahren zum jeweiligen Abbauvorhaben zu prüfen. Bei Berücksichtigung der potentiellen Maßgaben zur Sicherung des Bodendenkmals im Genehmigungsverfahren, ist davon auszugehen, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Denkmals kommt. Folgende Bodendenkmäler liegen innerhalb des Vorranggebietes: D-5-6528-0242 („Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“), D-5-6528-0021 („Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“) und D-5-6528-0017 („Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“). Freileitung Grönhart - Würzburg 110 kV (DB Energie GmbH) quert nord-südlich, Gasleitung Nr. 26/3/7 Reinhardshofen-Michelbach (Crailsheim) und eine Wasserversorgungsleitung verlaufen westlich der Fläche bzw. tangieren sie randlich.</li> </ul>	(o)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:</b> Ob und in welchem Umfang Wechselwirkungen zu erwarten sind, ist auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar.</li> </ul>	(?)

**GI 126:** Bestand im Regionalplan; kleinräumige Reduktion in den mittleren Bereichen (Bereich „Langwassergraben“) sowie kleinräumige Aufstufung zum Vorranggebiet und Eingliederung in das Vorranggebiet GI 18

<b>GI 126</b>		Fläche (ha)		rd. 195									
Vorranggebiet <input type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Bestand <input type="checkbox"/>	Änderung <input checked="" type="checkbox"/>	Neu <input type="checkbox"/>									
		Betriebsplan- oder Abbaugenehmigung	quantitativ <input checked="" type="checkbox"/>										
		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	qualitativ <input checked="" type="checkbox"/>										
Landkreis	Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	Gemeinde(n)	Bad Windsheim										
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturraum: Windsheimer Bucht i.e.S</li> <li>- Lage: zwischen Ickelheim und Lenkersheim, östlich der St 2253, der B 470 sowie südlich der St 2252</li> <li>- Flächenfortschreibung: Verkleinerung des bisherigen Vorbehaltsgebiets GI 126 in den mittleren Bereichen durch geringfügige Flächenrücknahme (Bereich „Langwassergraben“) sowie durch partielle Aufstufung zum Vorranggebiet (Bereich „Götzenbühl“)</li> <li>- Geologie: Grundgipslager (Gips) des mittleren Keupers, 5-8 m mächtig, 88-92% Sulfatgehalt</li> <li>- Vegetation: Ackerflächen</li> </ul>													
<p>(2) Umweltzustand und Umweltprobleme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- derzeitige Nutzung: Landwirtschaft, geringfügig Gips- und Anhydritabbau</li> <li>- direktes Umfeld: bestehende Vorranggebiete GI 18 und GI 19 „innerhalb“, GI 20 im südlichen Anschluss des Vorbehaltsgebiets gelegen; St 2252 begrenzt im Norden das Vorbehaltsgebiet; im Westen grenzt eine Deponie an das Gebiet; Abstand nach Lenkerseim mind. 250 m, zu Wohngebieten in Ickelheim ca. 50 m (BPl. Nr. 9 'An der Lach II', ist an bestehende Gebiete GI 126 und GI 18 herangerückt)</li> <li>- Verkehrsanbindung: über St 2252 bzw. St 2253 bzw. B 470</li> </ul>													
<p>(3) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biotop-Nr. 6528-0009-005 („Hecken in der Umgebung von Ickelheim und Lenkersheim“)</li> </ul>													
<p>(4) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Frankenhöhe und FFH-Gebiet "Anstieg der Frankenhöhe östlich der A 7" ca. 50 m östlich bzw. 200 m südlich des Vorbehaltsgebietes</li> </ul>													
<p>(5) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. des Gips- und Anhydritabbaus</li> </ul>													
<p>(6) Regionalplanerisch vorgegebene Folgefunktion nach Abbau</p> <table border="0"> <tr> <td><input type="checkbox"/> landwirtschaftliche Nutzfläche</td> <td><input type="checkbox"/> Fläche zur Nutzung regenerativer Energien</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Waldfläche</td> <td><input type="checkbox"/> Fläche für Sport-/Freizeitnutzung</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> ökol. Ausgleichsfläche / Biotopentwicklung</td> <td><input type="checkbox"/> gewerbliche Nutzfläche</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Wasserfläche</td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>						<input type="checkbox"/> landwirtschaftliche Nutzfläche	<input type="checkbox"/> Fläche zur Nutzung regenerativer Energien	<input type="checkbox"/> Waldfläche	<input type="checkbox"/> Fläche für Sport-/Freizeitnutzung	<input type="checkbox"/> ökol. Ausgleichsfläche / Biotopentwicklung	<input type="checkbox"/> gewerbliche Nutzfläche	<input type="checkbox"/> Wasserfläche	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> landwirtschaftliche Nutzfläche	<input type="checkbox"/> Fläche zur Nutzung regenerativer Energien												
<input type="checkbox"/> Waldfläche	<input type="checkbox"/> Fläche für Sport-/Freizeitnutzung												
<input type="checkbox"/> ökol. Ausgleichsfläche / Biotopentwicklung	<input type="checkbox"/> gewerbliche Nutzfläche												
<input type="checkbox"/> Wasserfläche	<input type="checkbox"/>												
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), &lt;leer&gt; auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Mensch (Gesundheit, Erholung):</b> Erhebliche bis kritische Beeinträchtigung durch Emissionen zu erwarten (Siedlungsentfernung ca. 50 bzw. 250 m). In siedlungsnahen Teilbereichen der Abbaufäche ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit erheblichen Betriebsbeschränkungen und Auflagen zum Immissionsschutz zu rechnen. Aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung sind Sprengungen als äußerst kritisch anzusehen, evtl. muss auf Sprengungen in siedlungsnahen Teilbereichen der Abbaufächen verzichtet werden. Eventuell können siedlungsnahen Teilflächen nicht für den Abbau von Bodenschätzen genutzt werden. Der Abbauplan ist möglichst frühzeitig mit der Unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen. Inwieweit sich die Erholungsnutzung des Gebietes nach dem Rohstoffabbau im Vergleich zum Ist-Zustand ändert, ist von den Rekultivierungsplänen im Rahmen konkreter Abbaugenehmigungsverfahren abhängig; eine potentielle Verbesserung oder Verschlechterung der Erholungs-</li> </ul>					<p><b>Wirkungen</b></p> <p>(-/-)</p>								

funktion des Gebietes kann auf dieser Planungsebene nur schlecht abgeschätzt werden.

- |   |       |
|---|-------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):</b><br/>Geringfügige Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Rohstoffabbau. Aussagen, inwieweit nach dem Rohstoffabbau im Vergleich zum Ausgangszustand eine potentielle Bereicherung oder potentielle Verschlechterung der Standortvielfalt zu erwarten ist, können auf dieser Planungsebene nicht getroffen werden. Hier sind die Rekultivierungspläne im Rahmen des konkreten Abbaugenehmigungsverfahrens von besonderer Bedeutung.</li> </ul>   | (o)   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Boden (Bodenfunktion, Erosion):</b><br/>Teilweiser Verlust der Bodenfunktion durch Abbau im Tagebau.<br/>Zur Veränderung der Erosionsneigung kann auf dieser Planungsebene keine Aussage getroffen werden.<br/>Inwieweit land- und forstwirtschaftliche Nutzung nach erfolgtem Rohstoffabbau möglich ist, ist auf dieser Planungsebene nicht abschließend bewertbar und abhängig von den konkreten Rekultivierungsplänen, jedoch wahrscheinlich.</li> </ul>   | (-)   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Fläche (Flächenverbrauch):</b><br/>Kaum/keine langfristige Versiegelung von Fläche durch einen Abbau. Für den Zeitraum eines Abbaus Umnutzung von Fläche, jedoch durch einen schrittweisen Abbau möglicherweise Einschränkung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme. Abhängig von den Rekultivierungsplänen ist mit Fortschreiten des Abbaus eine weitgehende, schrittweise Rückführung in die ursprüngliche Nutzung möglich.</li> </ul>   | (o)   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):</b><br/>Brunnen geringfügig betroffen, Wasserschutzgebiete nicht betroffen.<br/>Geringfügige Auswirkungen auf Grundwasserstand und -qualität zu erwarten. Geringfügige Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten.<br/>Langenwasengraben und Kronengraben queren das Vorbehaltsgebiet.<br/>Private Brauchwasserbrunnen innerhalb sowie ca. 250 m im Abstrom.</li> </ul>  | (-)   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Luft / Klima:</b><br/>Kaltluftbildung/-austausch wird kleinräumig (unerheblich) beeinflusst. Erhebliche Staubbelastung durch Abbau- und Fahrbetrieb. Keine erhöhte Verdunstung zu erwarten.</li> </ul>  | (-/o) |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Landschaft:</b><br/>Geringfügige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes während des Abbaus. Inwieweit nach dem Rohstoffabbau im Vergleich zum Ausgangszustand eine potentielle Bereicherung oder potentielle Verschlechterung des Landschaftsbildes zu erwarten ist, ist auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar, hier sind die Rekultivierungspläne im Rahmen des konkreten Abbaugenehmigungsverfahrens ausschlaggebend.</li> </ul>   | (-/o) |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Sachwerte / Kulturelles Erbe:</b><br/>Ob bzw. inwieweit Beeinträchtigungen der vorhandenen Bodendenkmäler zu erwarten sind und welche Auflagen sich daraus ergeben, ist im Genehmigungsverfahren zum jeweiligen Abbauvorhaben zu prüfen. Bei Berücksichtigung der potentiellen Maßgaben zur Sicherung des jeweiligen Bodendenkmals im Genehmigungsverfahren, ist davon auszugehen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Bodendenkmäler kommt. Folgende Bodendenkmäler liegen innerhalb des Vorbehaltsgebietes: D-5-6528-0008 („Siedlung vorgeschichtlicher Zeitrechnung“), D-5-6528-0021 („Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“), D-5-6528-0026 („Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“), D-5-6528-0027 („Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“) und D-5-6528-0031 („Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“).<br/>Freileitung Grönhart - Würzburg 110 kV (DB Energie GmbH) und Freileitung UW Ketteldorf - UW Hartershofen 110 kV (N-ERGIE AG (FÜW)) queren teilweise das Gebiet; Wasserversorgungsleitungen zwischen Ickelheim und Lenkersheim im westlichen Randbereich des Vorbehaltsgebietes, zwischen Lenkersheim und Weinersheim bzw. Ipsheim im nördlichen Randbereich des Gebietes verlaufend.</li> </ul> | (o)   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:</b><br/>Ob und in welchem Umfang Wechselwirkungen zu erwarten sind, ist auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar.</li> </ul>   | (?)   |

**WK 26:** z.T. Bestand im Regionalplan; Erweiterung des bestehenden Vorbehaltsgebietes nach Süden

<b>WK 26</b>		Gemeinde(n): Stadt Ansbach, Stadt Herrieden	Landkreis: Stadt Ansbach, Landkreis Ansbach	Fläche: 45 ha
Vorranggebiet <input type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		2
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale: - Naturraum: Südliche Mittelfränkische Platten - Lage: ca. 1.100m nordwestlich von Burgoberbach, ca. 900 m westlich von Claffheim, ca. 800 m östlich von Rös, zwischen der BAB 6 im Norden und der St 2249 im Süden - Erschließung: über St 2221 bzw. St 2249 und verschiedene Flurwege - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 300 m zu 110kV-Freileitung im Norden des Vorbehaltsgebietes - Vegetation: Acker, Wald - Höhe über NN: ca. 480m - Windhöufigkeit: 5,8 m/s in 130 m bzw. 6,1 m/s in 160 m Höhe über Grund (laut Energie-Atlas Bayern)				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja            nein		Bemerkung
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche („Hohe Fichte, Stadt Ansbach)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 450 m östlich
- gemischte Baufläche (Bernhardswinden, Claffheim, Rös, Rösmühle)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 800 m im Norden, Osten bzw. Westen
- Wohnbauflächen (Burgoberbach)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1.100 m nordöstlich
Verkehrsfläche:				
- BAB A6		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	350 m nördlich
- St 2221		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	950 m östlich
Sendeanlagen und Richtfunktrassen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100 m westlich
Militärische Anlagen mit Schutzbereichen		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Milit. Ausschlussbereich des Militärflugplatzes Ansbach (nördliche Randbereiche)
Natur und Landschaft:				
- SPA Gebiet 6728-471 "Altmühl mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee"		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 2,9 km südwestlich
- Landschaftsschutzgebiet „Dombachtal“		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 3,3 km nordwestl.
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme: - derzeitige Nutzung: Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Windkraftnutzung - direktes Umfeld: land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, Autobahn nördlich verlaufend, große Gewerbegebiete bzw. Gewerbegebietsausweisungen beiderseits der Autobahn nördlich von Burgoberbach - Gebietskulisse Windkraft: grün				
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen: - Landschaftliches Vorbehaltsgebiet der Region 8 - „Wald der Erholungsintensität II“ gem. Waldunktionsplan - kart. Biotop. Nr. AN-1423-004 „Artenreiche Mähwiesen nördlich und nordwestlich von Claffheim“				
(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete: - Landschaftsbestandteil (AZ: 8237.3 „LB 'Teich mit Bachlauf südlich von Bernhardswinden') westlich angrenzend - kart. Biotope Nr. AN-1322-001 „Teich südlich Bernhardswinden“, Nrn. AN-1423-002 bis -003 sowie -005 „Artenreiche Mähwiesen nördlich und nordwestlich von Claffheim“, Nrn. AN-1424-001 bis -003 „Hecken und Gebüsch nordwestlich von Claffheim“				

- Zone III Trinkwasserschutzgebiet für die Quellen Q1 und Q 4 Rauenzell (geplant)	
(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte: Fortsetzung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bzw. der Windkraftnutzung	
(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	<b>Wirkungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li> <b>Mensch (Gesundheit, Erholung):</b>            Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb der WK 26 ist eine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der Lage und der Größe der Erweiterungsfläche kann weiterhin nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden.            Negative Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind trotz einer gewissen Vorprägung des Landschaftsraums (Autobahn im Norden, große Gewerbegebieteausweisungen und bestehende Gewerbegebiete im Osten und Nordosten) aufgrund der Überlagerung mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und einem Wald der Erholungsintensität II nicht auszuschließen.         </li> </ul>	-
<ul style="list-style-type: none"> <li> <b>Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):</b>            Konkrete artenspezifische Auswirkungen bzw. Auswirkungen auf die Fauna innerhalb des Vorbehaltsgebietes und in der näheren Umgebung sind auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar, jedoch aufgrund der Wald- und Waldrandbereiche nicht auszuschließen. Ggf. ist in den Wald- und Waldrandbereichen mit erhöhter Fledermausaktivität und somit auch erhöhtem Konfliktpotential zu rechnen.         </li> </ul>	-
<ul style="list-style-type: none"> <li> <b>Boden (Bodenfunktion, Erosion):</b>            Kleinflächiger Verlust der Bodenpunktion durch Anlagenfundamente und ggf. im Zuge der Bodenverdichtung im Rahmen des Anlagenbaus z.B. durch Baufahrzeuge. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.         </li> </ul>	0/-
<ul style="list-style-type: none"> <li> <b>Fläche (Flächenverbrauch)</b>            Kleinflächige langfristige Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.         </li> </ul>	0/-
<ul style="list-style-type: none"> <li> <b>Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):</b>            Oberflächengewässer sowie Trinkwasserschutzgebiete sind nicht direkt betroffen. Die Zone III des Trinkwasserschutzgebietes für die Quellen Q1 und Q 4 Rauenzell (geplant) grenzt im Süden an das geplante Vorbehaltsgebiet. Ggf. sind Beeinträchtigung der Belangen des Trinkwasserschutzes im Zuge der konkreten Baumaßnahmen zu vermeiden.         </li> </ul>	0
<ul style="list-style-type: none"> <li> <b>Luft / Klima:</b>            Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten.            Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO<sup>2</sup>-Einsparung.         </li> </ul>	0 +
<ul style="list-style-type: none"> <li> <b>Landschaft:</b>            Kleinräumig: Das Landschaftsbild ist im nördlichen Teil des geplanten Vorbehaltsgebietes durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen, die BAB A6 sowie diverse gewerbliche Nutzungen vorbelastet. Allerdings verdeutlicht die vollumfängliche Überlagerung der Erweiterungsflächen mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet die generell hohe landschaftliche Wertigkeit der Umgebung. Es ist deshalb insb. mit zunehmender Entfernung zu den bestehenden Windkraftanlagen mit einer Mehrbelastung für das Landschaftsbild zu rechnen.            Großräumig: Durch Bündelung von WK-Anlagen kann eine weiträumige Störung/Belastung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Durch die maßvolle Erweiterung ist das Gebiet diesbezüglich besser geeignet als zuvor.         </li> </ul>	+ -
<ul style="list-style-type: none"> <li> <b>Sachwerte / Kulturelles Erbe:</b>            Innerhalb und im engeren Umfeld der geplanten WK 26 sind keine Bodendenkmäler bekannt. Auswirkungen auf den Wirkungsraum / Nähebereich der landschaftsprägenden Baudenkmäler/Ensemble D-5-71-166-133 „Pfarrkirche Mariae Heimsuchung“ (Rauenzell, 2,4 km), D-5-71-127-17 „Wasserschloss Sommersorf“ (Sommersdorf, ca. 5,0 km), E-5-71-166-1 „Altstadt Herrieden“ (Herrieden, ca. 5,1 km) sowie D-5-71-166-24 „Pfarrkirche St. Veit“ (Herrieden, ca. 5,1 km) sind bei konkreten Anlagenplanungen zu prüfen und im Kontext der beiden bereits bestehenden Anlagen zu bewerten.            Die WK 26 liegt im militärischen Interessensbereich für den Flugbetrieb des Militärflugplatzes Ansbach sowie z.T. innerhalb dessen Schutzbereich. Mögliche Beeinträchtigungen sind insb. im         </li> </ul>	? +

<p>Anlagengenehmigungsverfahren zu klären.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:</b> Keine erkennbar.</li> </ul>	0
<p>(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:</p> <p>Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	